

Leitfaden zum EU-Beihilfenrecht



Redaktion: Dr. Thomas Mathà LL.M., Dr. Arno Schuster LL.M., Dr. Veronika Meyer,
Dr. Barbara Schwienbacher, Dr. Jessica Strappazon
Übersetzung und redaktionelle Mitarbeit:
Dr. Paul Seppi, Barbara Franzelin
Grafische Gestaltung: Friedl Raffener Grafik Studio
Druck: Tezzele by Esperia Srl

Von der Europäischen Union kofinanziert

Das Team der Task Force EU-Recht in der Europa-Abteilung steht für Fragen zum Europarecht für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Einrichtungen und öffentlichen Körperschaften jederzeit zur Verfügung.
E-Mail: europa@provinz.bz.it Tel. 0471-413110



Leitfaden zum EU-Beihilfenrecht

herausgegeben von der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol – Abteilung Europa
Eine Veröffentlichung des Europe Direct Informationszentrums

© 2013

I. THEORETISCHER TEIL

1. DEFINITION EINER STAATLICHEN BEIHILFE 5

2. BEIHILFEKRITERIEN 5

- Transfer staatlicher Mittel 5
- Wirtschaftlicher Vorteil 6
- Selektivität 6
- Wettbewerbsverfälschung 6
- Handelsbeeinträchtigung 7

3. ERLAUBTE STAATLICHE BEIHILFEN 7

- Legalausnahmen 7
- Ermessensausnahmen 7
- Antikrisenbeihilfen 8
 - Beihilfen geringfügigen Ausmaßes
 - Beihilfen in Form von Garantien
 - Beihilfen in Form von Zinszuschüssen
 - Beihilfen für die Herstellung „grüner“ Produkte
 - Beihilfen für Risikokapital
- *De-minimis*-Regel 9
 - Kriterien
 - Kumulierung

4. ILLEGALE BEIHILFEN 10

- Rückforderungspflicht 10

5. ANMELDE- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN 11

- Anmeldung (Notifizierung) 11
- Prüfung und Entscheidung 12
- Durchführungsverbot 12
- Überwachung und Berichterstattung 13
- Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfemaßnahmen 13

6. DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE 14

- Altmark-Kriterien 14
- Monti-Kroes-Paket 15
- Almunia-Paket 15
- *De-minimis*-Verordnung für DAWI 17

II. PRAKTISCHER TEIL

7. ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN BEIHILFEKATEGORIEN 18

- a) Forschung, Entwicklung und Innovation 18
- b) Handel, Handwerk und Industrie 22
- c) Tourismus 24
- d) Forstwirtschaft 25
- e) Landwirtschaft 28
- f) Umwelt 30
- g) Energie 31
- h) Aus- und Weiterbildung 33
- i) ESF 36



Die Rechtsordnung in der Europäischen Union ist vom Prinzip der offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb geprägt. Damit dies funktionieren kann, sind ein Binnenmarkt und ein Regelwerk notwendig, welche den Wettbewerb vor Verfälschungen schützen können. Europaweit liegen die national vergebenen staatlichen Beihilfen in der Größenordnung von über 50 Milliarden Euro pro Jahr, sodass sich die Europäische Union gezwungen sah, auf diesem Sektor korrigierend einzugreifen. Dem europäischen Gesetzgeber geht es darum, dass der Wettbewerb privatrechtlich organisierter Unternehmen oder ganzer Wirtschaftszweige nicht durch staatliche Begünstigungen beeinträchtigt oder verzerrt wird.

Aufgrund der Komplexität im Bereich des Beihilfenrechts ist es bisweilen schwierig, die Durchgriffsmöglichkeiten des nationalen und regionalen Rechts zu überblicken. Dieses Handbuch soll einen Überblick über das europäische Beihilfenrecht schaffen und enthält die wichtigsten Dokumente, welche für die entsprechende Anwendung relevant sind, einschließlich der neuen Bekanntmachungen. Es berücksichtigt auch den vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die neuen Entwicklungen bei den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Das Handbuch ist als praktischer Leitfaden gedacht, und wir hoffen, dass Sie es als hilfreich empfinden. Sollten Sie die benötigten Informationen in den zusammengestellten Unterlagen nicht finden, so können Sie auf die umfassendere Materialsammlung zum Thema staatliche Beihilfen auf der Website der Generaldirektion „Wettbewerb der Europäischen Kommission“ zurückgreifen. (www.europa.eu/dgs/competition)

Auf diesem Wege möchte die Südtiroler Landesverwaltung ein Instrument zur Verfügung stellen, welches von Mitarbeitern in den öffentlichen Verwaltungen und in Unternehmen gleichermaßen genutzt werden kann, damit ein Mehrwert für die Wirtschaft und die Gesellschaft in Südtirol und darüber hinaus geschaffen werden kann. Rechtssicherheit kann nur dann entstehen, wenn Klarheit über die Anwendung besteht. Sie ist ein Garant dafür, dass sich wirtschaftliche Entwicklung entfalten kann.

Der Landeshauptmann
Dr. Luis Durnwalder

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Art.	Artikel
d.h.	das heißt
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
DPMR	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
EG	Europäische Gemeinschaft
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	folgende (Seiten)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Millionen
Rdnr	Randnummer
Rs	Rechtssache
Slg	Sammlung
sog.	so genannten
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

LITERATURHINWEISE

1. Schweitzer Michael, Hummer Waldemar, Obwexer Walter: Europarecht, Manz, Wien 2007, 12. Kapitel, V. Wettbewerb, G Staatliche Beihilfen
2. Jürgen Schwarze, EU-Kommentar, Nomos, Freiburg 2008, S. 978-1063
3. Christian Calliess, Matthias Ruffert, Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Luchterhand, Neuwied 1999, S. 997-1038
4. Europäisches Unionsrecht, Handkommentar, Nomoskommentar, Vedder, Heintschel von Heinegg, Baden-Baden 2012, S. 658-578
5. Zeitschrift für Beihilfenrecht, BRZ, Beihilfenpolitik in Europa, Deutschland und Österreich, Christine Stix-Hackl, Josef Aicher, Peter M. Huber, Herbert Ungerer, Verlag Österreich
6. Lineamenti di diritto dell'Unione Europea – seconda edizione di Roberto Adam e Antonio Tizzano – 2010 – edizioni Giappichelli (TO)
7. Bauer, Stefan: Die mitgliedstaatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge und das Beihilfeverbot des EG-Vertrages - Baden-Baden: Nomos, 2008.
8. Ferraro, Fabio: L'evoluzione della politica sugli aiuti di Stato a sostegno dell'accesso al finanziamento nell'attuale situazione di crisi economica e finanziaria. In: Il Diritto dell'Unione europea; XV(2010); pag. 335-355
9. Tufano, Maria Luisa: La disciplina degli aiuti di Stato nell'Unione europea: dal controllo all'enforcement. In: Il Diritto dell'Unione europea; XV(2010); pag. 381-396
10. Pugliese, Sara: Trasporti e logistica: il nuovo ruolo degli aiuti di Stato nell'Unione europea. In: Il Diritto dell'Unione europea; XV(2010); pag. 109-124
11. Brunetti, Leonardo: La disciplina degli "aiuti regionali" nel diritto comunitario: nuovi orizzonti della Commissione europea, Regolamento (CE) n. 1628/2006 e "Carte regionali". In: Le Regioni; XXXVI(2008); pag. 493
12. Spitaleri, Fabio: Recenti sviluppi in materia di private enforcement delle norme sugli aiuti di Stato: i casi CELF e Wienstrom. In: Il Diritto dell'Unione europea; XV(2010); pag. 461-483

Die **Bibliothek** der Europa-Abteilung ist eine Fachbibliothek für Europarecht und Europapolitik. Sie finden dort Monografien, Kommentare, Zeitschriften und Judikatur zu allen Fragen der europäischen Integration. Die Bibliothek befindet sich in Bozen, Gerbergasse 69, und ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr und am Donnerstag von 8:00 bis 13:00 und von 14:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Der Bibliothekar Paolo Barbiero ist bei entsprechenden Anfragen gerne behilflich (Paolo.barbiero@provinz.bz.it, Tel. 0471-413173).

I. THEORETISCHER TEIL

1. Definition einer staatlichen Beihilfe

Der Bestimmung des Beihilfebegriffs kommt erhebliche Bedeutung zu. Durch die Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die Souveränität der Mitgliedstaaten stark eingeschränkt und ihr wirtschaftspolitischer Handlungsspielraum verkleinert. Dem Beihilfebegriff kommt dabei die Bedeutung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals zu; er bestimmt das Ausmaß der Kontroll- und Aufsichtshoheit der Kommission über die Mitgliedstaaten. Der Begriff der Beihilfe ist weit reichender zu verstehen als jener der Subvention. Nach der Rechtsprechung des EuGH¹ ist eine Beihilfe eine Maßnahme, die speziell als Mittel zur Verfolgung bestimmter Ziele dient, die in der Regel nicht ohne fremde Hilfe erreicht werden könnten. Der Beihilfebegriff umfasst deshalb nicht nur positive Leistungen (Geld- und Sachleistungen), sondern auch Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen verringern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat.

Beispiele von Beihilfen sind:

- Zuschüsse
- Befreiungen von Steuern und Abgaben
- Befreiungen von parafiskalischen Abgaben
- Zinszuschüsse
- Übernahme von Bürgschaften zu besonders günstigen Bedingungen
- unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Grundstücken und Gebäuden
- Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen
- Übernahme von Verlusten
- Garantien

2. Beihilfekriterien

Rechtsgrundlage der EU-Beihilfenpolitik ist der Artikel 107, Absatz 1 des AEUV. Demnach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, grundsätzlich mit dem gemeinsamen Markt (Binnenmarkt) unvereinbar.

Die Beihilfenvorschriften gelten nur für Maßnahmen, die alle Kriterien des Artikels 107, Absatz 1 AEUV erfüllen, und zwar:

Transfer staatlicher Mittel

Unter die Beihilfenvorschriften fallen nur jene Maßnahmen, welche einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten (einschließlich Mittel nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, öffentlicher Banken und Stiftungen usw.). Die Staatlichkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung nur dann vor, wenn Vergünstigungen zum einen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zum anderen dem Staat zurechenbar sind.² Unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln stammt eine Vergünstigung dann, wenn sie zu einer direkten Belastung öffentlicher Haushalte führt oder die verteilten Finanzmittel auf Zwangsbeiträgen beruhen, deren Eintreibung und Verteilung staatlich reglementiert ist.

¹ EuGH Rs C 39/59 (Steenkolenmijnen in Limburg/Hohe Behörde), Slg. 1961, S. 1 ff., 43

² EuGH, Rs C-303/88 (Italien/Kommission), Slg. 1991, I-1433 ff, Rdnr 11

Die Beihilfe muss nicht vom Staat selbst gewährt werden. Sie kann auch von einem vom Staat benannten privaten oder öffentlichen Mittler gewährt werden. Daraus folgt, dass von der Region Trentino-Südtirol, von der Autonomen Provinz Bozen und von einer Gemeinde der Autonomen Provinz Bozen gewährte Finanzmittel „staatliche“ Beihilfen sind.

Wirtschaftlicher Vorteil

Eine Beihilfe muss eine Vergünstigung beinhalten, d.h. aus der Beihilfe muss ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen, den das Unternehmen im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten hätte.

Außerdem gehört nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zum Begriff der Beihilfe, dass sie einen unentgeltlichen Vorteil darstellt, für den keine Gegenleistung erbracht wird (Einseitigkeit der Beihilfe).³

Der Unternehmensbegriff im Beihilfenrecht entspricht dem Unternehmensbegriff im Kartellrecht. Ein Unternehmen stellt sich als eine einheitliche, einem selbständigen Rechtssubjekt zugeordnete Zusammenfassung personeller, materieller und immaterieller Faktoren dar, mit welcher auf Dauer ein bestimmter wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Entscheidend ist somit die Rechtssubjektivität, die auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit, die auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet ist und die sich nicht nur im Endverbrauch erschöpfen darf. Allerdings ist hier eine Einschränkung angebracht: eine Gewinnorientierung ist nicht unbedingt erforderlich; es ist hinreichend, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die es einen „Markt“ gibt, in dem mehrere Teilnehmer zueinander in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Die Rechtsform als solche ist unbeachtlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob es sich um private oder öffentliche Unternehmen handelt.

Selektivität

Die staatliche Beihilfe wird selektiv gewährt und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus.

Die staatlichen Beihilfen unterscheiden sich aufgrund dieser „Selektivität“ von den so genannten „allgemeinen Maßnahmen“ (Maßnahmen, die sich unterschiedslos auf alle Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren in einem Mitgliedstaat erstrecken, z. B. die meisten landesweiten Steuermaßnahmen).

Eine Regelung gilt als „selektiv“, wenn die Behörden bei deren Anwendung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Das Selektivitätskriterium ist auch erfüllt, wenn die Regelung nur auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats angewendet wird (dies ist bei allen regionalen und sektoralen Beihilferegelungen der Fall).

Wettbewerbsverfälschung

Eine Beihilfe ist wettbewerbsverfälschend, wenn sie die Stellung des Begünstigten auf einem bestimmten Markt zu Lasten ihrer potentiellen Konkurrenten verbessert. Nicht abschließend geklärt ist, ob der Artikel 107 Absatz 1 AEUV eine bestimmte Intensität bzw. Spürbarkeit der Wettbewerbsverfälschung fordert, wie dies nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des Kartellrechts der Fall ist. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass bestimmte Beihilfen an Unternehmen, die den Betrag von 200.000 Euro pro Unternehmen, bzw. von 100.000 Euro im Transportsektor während eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten, nicht spürbar in der Lage sind, den Wettbewerb bzw. den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (*De-minimis-Regel*).

³ EuGH, Rs C-78/76 (Steinike und Weinlig), Slg. 1997, 595 ff, Rdnr 22 und EuGH Rs 47/69 (Frankreich/Kommission) Slg. 1970, S. 487 ff

Handelsbeeinträchtigung

Eine Handelsbeeinträchtigung liegt vor, wenn die Beihilfe durch die wettbewerbsverfälschende Begünstigung bestimmter Unternehmen den Handel beeinflusst, indem die Ein- oder die Ausfuhr erleichtert bzw. kehrseitig für die Konkurrenten erschwert wird. Dabei kommt es nicht auf eine tatsächliche Beeinträchtigung an, sondern es genügt die Geeignetheit für eine solche Beeinträchtigung. Wird eine Wettbewerbsverfälschung festgestellt, dann ist in der Regel auch eine zwischenstaatliche Handelsbeeinträchtigung anzunehmen. Lediglich bei Beihilfen mit ausschließlich lokalen, regionalen und nationalen Auswirkungen fehlt es am Merkmal der Zwischenstaatlichkeit.

3. Erlaubte staatliche Beihilfen

Gemäß Artikel 107, Absatz 1 AEUV sind Beihilfemaßnahmen, die alle vorgenannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz kommt aber keinem uneingeschränkten Verbot gleich. In Artikel 107 Absätze 2 und 3 AEUV sind einige Fälle genannt, in denen staatliche Beihilfen als zulässig eingestuft werden können.

Legalausnahmen

Gemäß Artikel 107, Absatz 2 AEUV sind gewisse, abschließend aufgezählte Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt per se vereinbar. Zu diesen Legalausnahmen zählen in erster Linie die Beihilfen sozialer Natur an einzelne Verbraucher und die Beihilfen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Katastrophen und Notständen. Beihilfen sind auch dann nicht verboten, wenn sie durch andere Vorschriften des AEUV erlaubt werden, z.B. im Bereich der Verkehrspolitik (Art. 93 AEUV) oder der Agrarpolitik (Art. 42 AEUV).

Ermessensausnahmen

Daneben gibt es Beihilfen, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 107, Absatz 3 AEUV als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, d.h. bei denen die Anwendung des Ausnahmetatbestandes eine Ermessensentscheidung ist. Diese Beihilfen sind von der Anmeldepflichtung nach Artikel 108, Absatz 3 AEUV ausgenommen. Es geht dabei um folgende fünf Gruppen von Beihilfen:

- Beihilfen im Rahmen der Regionalförderung (Art. 107, Abs. 3, Buchstabe a)
- Beihilfen für Vorhaben von europäischem Interesse oder zur Behebung beträchtlicher Störungen einer mitgliedstaatlichen Wirtschaft (Art. 107, Abs. 3, Buchstabe b)
- Sektorale oder regionale Beihilfen zur Wirtschaftsentwicklung (Art. 107, Abs. 3, Buchstabe c)
- Beihilfen zur Kulturförderung (Art. 107, Abs. 3, Buchstabe d)
- Sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch einen Beschluss auf Vorschlag der Kommission bestimmt (Art. 107, Abs. 3, Buchstabe e).

Zur Anwendung dieser Ausnahmetatbestände hat die Kommission in der Vergangenheit eine große Zahl von Mitteilungen an die Mitgliedstaaten, Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen erlassen.

In der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Nr. 800 vom 6. August 2008 sind die Bestimmungen von fünf vorangegangenen Verordnungen zusammengefasst und harmonisiert worden, und zwar im Bereich der Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zugunsten von KMU, Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen sowie Regionalbeihilfen.

Zudem sind bislang nicht freigestellte Gruppen von Beihilfen in die AGVO einbezogen worden, nämlich: Umweltschutzbeihilfen, Innovationsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für große Unternehmen, Risikokapitalbeihilfen und Beihilfen für neugegründete Frauenunternehmen.

Beihilfen, auf die sich die AGVO nicht erstreckt, sind keineswegs automatisch rechtswidrig. Sie unterliegen lediglich nach wie vor der Anmeldepflicht. Die Kommission prüft die entsprechenden Anmeldungen auf der Grundlage der geltenden Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen.

Antikrisenbeihilfen

Mit dem vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der Finanz- und Wirtschaftskrise, veröffentlicht als Mitteilung im Amtsblatt der EU C-83/1 vom 07.04.2009, hat die Europäische Kommission jene Beihilfeformen festgelegt, die für einen begrenzten Zeitraum als mit dem gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen im Sinne des Artikels 107, Absatz 3, Buchstabe b) des AEUV angesehen werden.

Mit dem Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 3. Juni 2009, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 9. Juni 2009, Nr. 131, wurde dieser Gemeinschaftsrahmen in Italien umgesetzt.

Im Dezember 2010 hat die Europäische Kommission die zeitliche Geltung des Gemeinschaftsrahmens bis 31. Dezember 2011 verlängert und einige Anpassungen daran vorgenommen. Mit dem Dekret des Ministerrates (D.P.C.M.) vom 23.12.2010, „*Vorübergehender EU-weiter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise*“, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 18. Jänner 2011, Nr. 13, wurden dann schließlich die neuen Kriterien für die Antikrisen-Beihilfen festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass die festgelegten vorübergehenden Beihilfemaßnahmen für dieselben förderfähigen Kosten nicht mit den Beihilfen, die unter die *De-minimis*-Verordnung fallen, kumuliert werden dürfen. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Schwelle von 500.000 Euro berechnet wird, erstreckt sich zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem 31. Dezember 2011.

Beihilfen geringfügigen Ausmaßes

Diese Beihilfen können nur gewährt werden, sofern die entsprechenden Anträge von den potentiellen Endbegünstigten bis spätestens 31.12.2010 an die zuständigen Stellen eingereicht worden sind. Zudem müssen die Begünstigten der Behörde eine Erklärung übermitteln, in der alle anderen in dem laufenden Steuerjahr erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen und Beihilfen, die in den Antikrisenmaßnahmen vorgesehen sind und im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 erteilt wurden, bekannt gegeben werden. Diese Beihilfen dürfen nur gewährt werden, nachdem überprüft wurde, dass der Höchstbetrag 500.000 Euro bzw. 15.000 Euro für Unternehmen in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht überschritten wurde. Nicht berechtigt zum Erhalt dieser Beihilfen sind Unternehmen im Bereich der Fischerei und der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen laut Artikel 2, Punkt 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission.

Die Beihilfen werden Unternehmen gewährt, welche nach dem 1. Juli 2008 in Schwierigkeiten geraten sind. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die das Antikrisenbeihilfepaket des Staates beanspruchen können, sind laut Artikel 2, Absatz 3 des D.P.M.R. vom 03.06.2009 solche, welche als Großbetriebe die Bedingungen des Punktes 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und als KMU die Bedingungen des Artikel 2, Absatz 1, Nr. 7 und Absatz 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 800/2008 erfüllen.

Beihilfen in Form von Garantien

Für KMU können die jährlich zu zahlenden Prämien um 15% reduziert werden; für große Unternehmen ist diese Möglichkeit hingegen nicht mehr gegeben. Bei großen Unternehmen sind als Garantieleistungen lediglich Kredite für Investitionen erlaubt, während für KMU auch Betriebsmittelkredite möglich sind. Der Kreditrahmen beträgt 80% für die Laufzeit des Kredits. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Beihilfen in Form von Zinszuschüssen

Die entsprechenden Verträge müssen spätestens innerhalb 31.12.2011 abgeschlossen worden sein. Die ermäßigten Zinssätze werden beibehalten und gelten bis zum 31.12.2013. Bei großen Unternehmen sind als Garantieleistungen lediglich Kredite für Investitionen erlaubt, während für KMU nur Betriebsmittelkredite möglich sind. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Beihilfen für die Herstellung „grüner Produkte“

Der Beihilfenzinssatz wird für große Unternehmen um 15%, für KMU um 25% ermäßigt. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind vom Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Beihilfen für Risikokapital

Die Verlängerung des vorübergehenden Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der Finanz- und Wirtschaftskrise sieht keine Beihilfen für Risikokapital vor.

De-minimis-Regel

Geringfügige Beihilfen, die keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107, Absatz 1 AEUV darstellen, werden als „De-minimis-Beihilfen“ in der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 geregelt.

Die De-minimis-Regel sieht eine Schwelle für Beihilfen vor, unterhalb welcher der Artikel 107, Absatz 1 AEUV keine Anwendung findet und die Maßnahme folglich nicht länger vorab bei der Kommission anzumelden ist. Diese Regel basiert auf der Annahme, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben.

Kriterien

Damit die De-minimis-Regel angewendet werden kann, muss die Beihilfe die folgenden Kriterien erfüllen:

Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt generell 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Straßenverkehrssektor, bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.

Die Schwelle wird auf den Gesamtbetrag der als De-minimis-Beihilfe eingestuft öffentlichen Förderung angewandt. Sie berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger im Rahmen anderer, von der Kommission genehmigter Regelungen staatliche Beihilfen erhält, unbeschadet der nachstehend dargelegten

Kumulierungsregel. Die Schwelle gilt für alle Arten von Beihilfen, unabhängig von ihrer Form oder Zielsetzung. Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind im Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 festgelegt.

Die Verordnung gilt nur für „transparente“ Beihilfen, d.h. für Beihilfen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Dies impliziert gewisse Beschränkungen für bestimmte Beihilfeformen wie z.B. Bürgschaften. Gemäß der Verordnung werden *De-minimis*-Beihilfen nur dann als transparent angesehen, wenn der verbürgte Teil des fraglichen Darlehens 1,5 Mio. Euro nicht übersteigt.

Kumulierung

Die Schwelle von 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren bezieht sich auf den Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen. Im Straßenverkehrssektor beträgt sie nur 100.000 Euro. Bei der Bewilligung einer *De-minimis*-Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen muss der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob der Gesamtbetrag an *De-minimis*-Beihilfen für jenes Unternehmen innerhalb des relevanten Dreijahreszeitraums mit der neuen Beihilfe die Schwelle von 200.000 Euro (bzw. gegebenenfalls 100.000 Euro) übersteigt. Der Mitgliedstaat ist für die Bereitstellung der Instrumente verantwortlich, die zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung der *De-minimis*-Kumulierungsschwelle erforderlich sind. Dies kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- entweder richtet der Mitgliedstaat ein Zentralregister der *De-minimis*-Beihilfen ein, in dem vollständige Daten über sämtliche von allen Behörden in dem Mitgliedstaat bewilligten *De-minimis*-Beihilfen erfasst sind,
- oder der Mitgliedstaat weist das Unternehmen ausdrücklich auf den *De-minimis*-Charakter der Beihilfe hin und erhält von dem Unternehmen lückenlose Angaben über sonstige in den beiden vorausgegangenen Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen. Der Mitgliedstaat ist aber in jedem Fall für die Einhaltung der Kumulierungsschwelle verantwortlich.

Die *De-minimis*-Regel gilt nicht für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor, im Kohlesektor und in der Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind. Sie gilt, mit bestimmten zusätzlichen Auflagen, für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Im Verkehrssektor dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport keine *De-minimis*-Beihilfen gewährt werden. Unternehmen in Schwierigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

4. Illegale Beihilfen

Eine Beihilfe ist als illegal zu betrachten, wenn durch eine Entscheidung der EU-Kommission die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit derselben mit dem gemeinsamen Markt festgestellt worden ist (Art. 1 Absatz 6 VO 800/2008). Grundsätzlich muss die öffentliche Verwaltung Kontrollen durchführen, ob der Erhalt einer Beihilfe berechtigt ist. Die Folge einer illegalen Beihilfe ist, dass dem Unternehmer ohne Rückerstattung der illegalen Beihilfe keine weiteren Einzelbeihilfen gewährt werden.

Rückforderungspflicht

Sinn und Zweck der Rückforderungspflicht nach dem so genannten „Deggendorf Prinzip“⁴ ist, die entstandene Wettbewerbsverfälschung aufzuheben, also den *status quo ante* wiederherzustellen. Diese

⁴ T-244/93 und T-486/93, Urteil vom 13.09.1995, Slg. 1995, II-2265, Rdnr 103

Kontrollen werden schon präventiv durch Ersatzerklärungen der potentiellen Begünstigten durchgeführt, wobei Folgendes festgehalten werden muss:

- a. es ist keine Rückforderungsanordnung der EU-Kommission erfolgt;
- b. einer eventuellen Rückforderungsanordnung ist bereits Folge geleistet worden.

Begünstigungen bzw. Vergünstigungen, welche laut VO (EG) 1998/2006 nach der *De-minimis*-Regel keine staatlichen Beihilfen laut Artikel 107 AEUV sind, haben, wie bereits erwähnt, eine geringfügige Auswirkung auf den gemeinsamen Markt. Es ist daher kein Antrag für Ersatzerklärung bezüglich der Rückerstattung von eventuellen illegalen Beihilfen erforderlich.

Trotzdem führt der Staat Kontrollen durch, ob der maximale Betrag von 200.000 Euro in drei Steuerperioden nicht überschritten wird. Sollte dies geschehen, so wird der Staat ebenfalls eine Rückerstattung der illegalen Beihilfe vom Unternehmer fordern.

5. Anmelde- und Genehmigungsverfahren

Anmeldung (Notifizierung)

Die gemeinschaftliche Überwachung staatlicher Beihilfen basiert auf einem Verfahren der Vorabgenehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen unterrichten („vorherige Anmeldung“ – auch Notifizierung genannt). Die beabsichtigten Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat („Durchführungsverbot“).

Gemäß AEUV ist die Kommission befugt zu prüfen, ob die angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107, Absatz 1 AEUV ist und ob sie gegebenenfalls für eine Freistellung nach Artikel 107 Absätze 2 oder 3 AEUV in Frage kommt. Die Mitgliedstaaten dürfen Beihilfen erst dann gewähren, wenn sie bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurden. Jegliche ohne Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfe wird automatisch als „rechtswidrige Beihilfe“ eingestuft. Den geltenden Verfahrensvorschriften zufolge ist die Kommission verpflichtet, für alle rechtswidrigen Beihilfen, deren Unvereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt festgestellt wurde, die Rückforderung vom Empfänger anzuordnen. Außerdem haben die europäischen Gerichte anerkannt, dass nationale Gerichte befugt sind zu entscheiden, ob die Anmeldeverfahren befolgt wurden und gegebenenfalls die Rückforderung der Beihilfe anzuordnen.

Der betreffende Mitgliedstaat muss die geplanten Beihilfemaßnahmen über die jeweilige Vertretung bei der Europäischen Kommission, für Italien ITALRAP⁵, anmelden. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung hat die Kommission, für die meisten Beihilfearten Standardanmeldeformulare entwickelt. Den Mitgliedstaaten wurde eine spezielle Software („SANI⁶“) zur Verfügung gestellt, um den Anmeldeprozess zu erleichtern und zu beschleunigen.

Der Abteilung Europa der Südtiroler Landesverwaltung obliegt die Notifizierung der Beihilferegulungen an die italienischen Vertreter in der europäischen Kommission. Diese Abteilung steht den verschiedenen Fachabteilungen, welche eine neue Beihilferegulung einführen oder eine bestehende abändern wollen, beratend zur Seite, führt die formelle Notifizierung auf Antrag der jeweiligen Fachabteilung durch, nachdem diese den Zugang zum System SANI erhalten und die Daten des zu notifizierenden oder freizustellenden Vorhabens ins System eingegeben hat, und begleitet den weiteren Werdegang des Verfahrens.

⁵ “Rappresentanza permanente d'Italia presso l'Unione europea”

⁶ „State Aid Notification Interactive“

Für bestimmte geringfügige Änderungen bestehender Beihilfen gibt es ein vereinfachtes Anmeldesystem und ein schnelleres Entscheidungsverfahren. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren können nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Durchführung der jeweiligen bestehenden Beihilfe unterrichtet worden ist. Ist die Anmeldung unvollständig, fordert die Kommission weitere Informationen an. Dem betreffenden Mitgliedstaat wird in der Regel für die Übermittlung dieser Informationen eine Frist von 20 Tagen eingeräumt.

Unter einer Änderung einer bestehenden Beihilfe versteht man jede Abweichung, außer jener rein formaler oder verwaltungstechnischer Natur, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem gemeinsamen Markt haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20% wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.

Geringfügige Änderungen bestehender Beihilfen für das vereinfachte Verfahren sind:

- Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulung von über 20%;
- die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben

Prüfung und Entscheidung

Die Kommission muss das Beihilfevorhaben innerhalb von zwei Monaten prüfen. Die zweimonatige Frist beginnt an dem Tag, an dem alle für die Prüfung der Maßnahme erforderlichen Informationen bei der Kommission eingegangen sind und die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann. Nach Abschluss dieser Prüfung ergeht entweder eine „Entscheidung, keine Einwände zu erheben“ oder eine „Entscheidung, ein Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV einzuleiten“. Falls die Kommission entscheidet, keine Einwände zu erheben, darf die fragliche Beihilfemaßnahme durchgeführt werden.

Die Kommission leitet ein Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV ein, wenn sie Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfemaßnahme mit dem gemeinsamen Markt hat. In diesen Fällen eröffnet die Kommission ein „förmliches Prüfverfahren“. Sie veröffentlicht eine Beschreibung der Beihilfemaßnahme im Amtsblatt und auf ihrer Website und fordert den betreffenden Mitgliedstaat und interessierte Dritte zur Stellungnahme auf. Am Ende der Untersuchung erlässt die Kommission eine abschließende Entscheidung. Letztere kann entweder positiv (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden) oder negativ ausfallen (die Beihilfemaßnahme darf nicht durchgeführt werden) oder sie kann positiv ausfallen, aber mit bestimmten Auflagen verbunden sein (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden, sofern bestimmte Auflagen befolgt werden). Solche Untersuchungen müssen innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden.

Alle Entscheidungen können gemäß Artikel 263 AEUV vom Gerichtshof der Europäischen Union überprüft werden. Bei der Durchsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission spielen auch nationale Gerichte eine Rolle.

Durchführungsverbot

Werden anmeldungspflichtige Beihilfen ohne Genehmigung durchgeführt, d.h. an das Unternehmen ausbezahlt, und entscheidet die Kommission, dass die Beihilfe mit dem AEUV unvereinbar ist, ist damit

in der Regel die Verpflichtung des betroffenen Staates verbunden, die rechtswidrig ausgezahlten Beträge von den begünstigten Unternehmen wieder zurückzufordern.⁷

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist der Artikel 108, Absatz 3, 3. Satz AEUV unmittelbar anwendbar. Dieses Durchführungsverbot besitzt unmittelbare Geltung und begründet Rechte der Einzelnen, die von den nationalen Gerichten zu beachten sind.⁸ Damit besteht eine Aufgabenteilung zwischen den nationalen Gerichten und der Europäischen Kommission: Während die Kommission verpflichtet ist, die Vereinbarkeit der Beihilfe mit Artikel 107, Absatz 3 AEUV zu prüfen, schützen die nationalen Gerichte bis zu einer abschließenden Entscheidung der Kommission die Rechte der Wettbewerber gegen eine Verletzung des Artikel 108, Absatz 3, 3. Satz AEUV.

Beihilfen dürfen in Südtirol aufgrund des Durchführungsverbotes erst nach Veröffentlichung der positiven Überprüfung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol ausbezahlt werden. Deshalb ist eine entsprechende Notifizierungsklausel in die zu notifizierenden Gesetzestexte bzw. Maßnahmen einzubauen.

Überwachung und Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission spätestens am 30. Juni einen Jahresbericht über alle bestehenden Beihilferegulungen, für die keine besonderen Berichterstattungspflichten aufgrund einer mit Bedingungen und Auflagen verbundenen Positiventscheidung auferlegt wurden. Diese Jahresberichte werden auf der Grundlage des Standardberichtsformulars im Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission zusammengestellt. Die Eingabe und Übermittlung der Daten erfolgt in Zukunft über das interaktive Instrument SARI⁹ („State Aid Reporting Interactive“). Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Beihilfenanzeiger, der eine Zusammenfassung der im Vorjahr in den Jahresberichten übermittelten Auskünfte enthält.

Versäumt es ein Mitgliedstaat trotz eines Erinnerungsschreibens einen Jahresbericht zu übermitteln, so kann die Kommission hinsichtlich der betreffenden Beihilferegulierung zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen. Der Vorschlag kann insbesondere in der inhaltlichen Änderung der Beihilferegulung, in der Einführung von Verfahrensvorschriften oder in der Abschaffung der Beihilferegulung bestehen.

Auch über freigestellte Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen führen die Mitgliedstaaten ausführliche Aufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen enthalten alle Angaben, aus denen hervorgeht, dass die in der Freistellungsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein KMU handelt, sofern der Anspruch auf Beihilfe oder auf einen Aufschlag hiervon abhängt. Zudem enthalten die Aufzeichnungen Informationen zum Anzeizeffekt der Beihilfe und Angaben, anhand deren sich der genaue Betrag der beihilfefähigen Kosten zum Zweck der Anwendung der Verordnung feststellen lässt.

Von der Anmeldepflicht freigestellte Beihilfemaßnahmen

Einzelbeihilfen oder Beihilferegulungen, die alle Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EG) 800/2008) erfüllen, müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Stattdessen muss der Mitgliedsstaat der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Durchführung der jeweiligen Beihilfemaßnahme eine Kurzbeschreibung der Maßnahme übermitteln. Erfüllt die Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen der *De-minimis*-Verordnung, muss auch keine solche zusam-

⁷ EuGH Rs C-24/95, (Land Rheinland-Pfalz/Alcan Deutschland GmbH) Slg. 1997, S. I-01591

⁸ EuGH Rs C-120/73, (Lorenz/Deutschland) Slg. 1973, S. 1471

⁹ „State Aid Reporting Interactive“.

menfassende Beschreibung eingereicht werden, allerdings sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung dieser Beihilfemaßnahme gemäß der Verordnung verpflichtet. Im Falle von Maßnahmen, die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt sind, müssen die Mitgliedstaaten außerdem den vollen Wortlaut der Maßnahme während der gesamten Geltungsdauer der Maßnahme im Internet veröffentlichen.

6. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Der Artikel 106 AEUV besagt, dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen grundsätzlich keine vertragswidrige Begünstigung zukommen lassen dürfen, wobei private und öffentliche Unternehmen denselben Wettbewerbsregeln unterworfen sind. Dieser Artikel bezieht sich direkt auf Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz DAWI genannt) betraut sind und regelt, dass auch für diese die einschlägigen Wettbewerbsregeln gelten, sofern sich ihr Wettbewerbsverhalten auf den Marktverkehr des Binnenmarktes auswirkt. Allerdings können diese Unternehmen von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden, wenn durch die Einhaltung der Bestimmungen die Erfüllung der übertragenen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert wird. Der EuGH qualifiziert diese Bestimmung als eine Ausnahme von den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften des Vertrages, die als solche eng auszulegen ist. Bei der konkreten Auslegung nimmt der EuGH jedoch eine relativ großzügige Position gegenüber den Mitgliedstaaten ein. Nach ständiger Rechtsprechung verfügen nämlich die Mitgliedstaaten in der Frage, welche Arten von Leistungen als DAWI anzusehen sind, über einen großen Ermessensspielraum, es sei denn, es handelt sich um Sektoren, für die es spezielle Regelungen auf Unionsebene gibt. Außerhalb dieser Sektoren ist es Aufgabe der Kommission, darüber zu wachen, dass die Definition der DAWI ohne offenkundige Fehler erfolgt.

Altmark-Kriterien

Im Urteil „*Altmark Trans*“¹⁰ hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass ein finanzieller Ausgleich, der nur die Gegenleistung für von den Mitgliedstaaten auferlegte gemeinschaftliche Pflichten bildet, nicht die Merkmale einer staatlichen Beihilfe aufweist. Eine staatliche Maßnahme ist also nur dann eine Beihilfe im Sinne des AEUV, wenn sie als finanzieller Vorteil für das begünstigte Unternehmen angesehen werden kann, den dieses unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Damit ein solcher Ausgleich im konkreten Fall nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert wird, müssen die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent definiert worden sein, um zu verhindern, dass die Ausgleichsleistung das betraute Unternehmen gegenüber Konkurrenten begünstigt.
3. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein. Demnach darf der Ausgleich nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns ganz oder teilweise zu decken.
4. Wird das Unternehmen durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt, so ist die Ausgleichsleistung auf Grundlage einer Kostenanalyse für ein durchschnittliches, gut geführtes

¹⁰ EuGH Rs C-280/00 (*Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg v. Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*), Slg. 2003, S. I-7747

Unternehmen zu bemessen. Wird das Unternehmen nicht im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt, ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs im Vergleich mit den Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches Unternehmen zu tragen hätte.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und ist der Tatbestand des Artikels 107, Absatz 1 AEUV erfüllt, dann stellt der für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährte Ausgleich eine notifizierungspflichtige Beihilfe dar.

Monti-Kroes-Paket

Die Europäische Kommission hat am 28. November 2005 ein erstes Maßnahmen-Paket („*Monti-Kroes-Paket*“) verabschiedet, in dem festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Ausgleichszahlungen erhalten dürfen, ohne dass gegen das EG-Beihilfenrecht verstoßen wird. Die Verabschiedung dieses Paketes wurde im Weißbuch zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAWI) des Jahres 2004 angekündigt und ist auch im Aktionsplan 2005-2009 im Bereich Beihilfen vorgesehen.

Das Paket findet nur dann Anwendung, wenn die *Altmark-Trans*-Kriterien des EuGH nicht erfüllt wurden, also eine „echte“ Beihilfe vorliegt. Es setzt sich aus den folgenden drei Einzelmaßnahmen zusammen:

- 1.) Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 Nr. 842 über die Anwendung von Artikel 86, Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden;¹¹
- 2.) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden;¹²
- 3.) Richtlinie 2005/81 der Kommission vom 28.11.2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723 EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen.¹³

Almunia-Paket

Am 20. Dezember 2011 hat die Europäische Kommission ein zweites Maßnahmen-Paket mit EU-Beihilfenvorschriften für die Prüfung öffentlicher Ausgleichsleistungen für DAWI angenommen¹⁴. In diesem sog. „*Almunia-Paket*“, welches das „*Monti-Kroes-Paket*“ von 2005 ersetzt, werden wichtige Grundsätze für staatliche Beihilfen erläutert. Zudem wird ein diversifiziertes und die Verhältnismäßigkeit wahrendes Konzept mit einfacheren Regeln für DAWI eingeführt, die von geringem bzw. lokalem Umfang sind oder mit denen ein soziales Ziel verfolgt wird.

Das neue Paket umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Eine Mitteilung, welche die wichtigsten Konzepte der für DAWI relevanten staatlichen Beihilfen erläutert, damit die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen vereinfacht werden kann.

¹¹ veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 29.11.2005, Serie L 312, Seite 67

¹² veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 29.11.2005, Serie C 297, Seite 4

¹³ veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 29.11.2005, Serie L 312, Seite 47

¹⁴ Das neue Legislativpaket ist zu finden unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sgei.html

- Einen Beschluss zur Freistellung, der die Bedingungen enthält, die erfüllt werden müssen, damit die Behörden von ihrer Verpflichtung, Ausgleichsleistungen für die Erbringung einzelner Kategorien von DAWI bei der Europäischen Kommission anzumelden, freigestellt werden. Der Beschluss ist seit 31. Januar 2012 in Kraft.
- Einen EU-Rahmen, der Ausgleichsleistungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Freistellungsbeschlusses regelt. Dies betrifft jene Fälle, die an die Europäische Kommission notifiziert werden müssen und als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können, wenn sie die im EU-Rahmen vorgesehenen Kriterien einhalten. Auch der EU-Rahmen ist seit 31. Januar 2012 in Kraft.
- Einen Entwurf einer spezifischen *De-minimis*-Verordnung für DAWI, demzufolge Ausgleichsleistungen in Höhe von bis zu 500.000 Euro in drei Steuerjahren an ein Unternehmen, das DAWI erbringt, nicht der beihilferechtlichen Kontrolle unterliegen.

Die Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen hat in ihrer Fassung vom 16. November 2006, Nr. 111 (welche die Richtlinie vom 28.11.2005, Nr. 81 ersetzt) weiterhin Geltung.

Die neuen Regeln definieren grundlegende Begriffe wie den der „wirtschaftlichen Tätigkeit“, um die Anwendung der Bestimmungen durch die nationalen, aber auch durch die regionalen bzw. lokalen Behörden zu erleichtern. Es steht den Mitgliedstaaten weitgehend frei, festzulegen, welche Dienstleistungen sie als DAWI betrachten. Die Kommission muss jedoch gewährleisten, dass die für die Erbringung derartiger Dienstleistungen gewährten öffentlichen Mittel den Wettbewerb im Binnenmarkt nicht in ungerechtfertigter Weise verzerren.

Alle Sozialdienstleistungen werden unabhängig von der Höhe der erhaltenen Ausgleichsleistung von der Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission freigestellt. Dazu zählen Gesundheitsfürsorge, Langzeitpflege, Kinderbetreuung, Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowie Betreuung und soziale Einbindung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen.

Zuvor galt die Freistellung nur für Krankenhäuser und den sozialen Wohnungsbau. Die wichtigste Auswirkung der neuen Regelung besteht in der Reduzierung administrativer Belastungen zugunsten aller Behörden, die Ausgleichsleistungen für soziale Dienste gewähren, und zwar in dem Sinne, dass die Behörden das Verfahren zur Notifizierung von Beihilfen an die Europäische Kommission nicht mehr einleiten müssen.

DAWI, die keine Sozialdienstleistungen sind, sind freigestellt, wenn der Ausgleich weniger als 15 Mio. Euro pro Jahr beträgt.

Aufgehoben wurde die Bestimmung, welche den Schwellenwert der jährlichen Ausgleichszahlung an den Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. Euro eines mit der Erbringung der Dienstleistung beauftragten Unternehmens gebunden hat. Diese Bestimmung war in der früheren Entscheidung noch enthalten.

DAWI, bei denen die Ausgleichsbeträge über 15 Mio. Euro pro Jahr betragen und bei denen die Gefahr einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt größer ist, werden künftig einer eingehenderen Prüfung unterzogen. Die Betrauung mit DAWI sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer offenen und transparenten öffentlichen Ausschreibung erfolgen, um für die Steuerzahler, die für die Dienstleistungen aufkommen, eine optimale Dienstleistungsqualität zu geringstmöglichen Kosten zu erreichen.

Der obgenannte Beschluss enthält auch Übergangsbestimmungen. Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten dieses neuen Beschlusses gewährt wurden und mit der bisherigen Entscheidung (Entscheidung

der Kommission vom 28. November 2005, Nr. 842) übereinstimmen, sind von den Änderungen nicht betroffen. Beihilfen, die vor dem Inkrafttreten dieses neuen Beschlusses gewährt wurden und mit der Entscheidung von 2005 nicht übereinstimmen, jedoch die Voraussetzungen des neuen Beschlusses erfüllen, gelten als mit dem Binnenmarkt vereinbar und sind von der vorherigen Anmeldepflicht befreit.

De-minimis-Verordnung für DAWI

Nach der Verordnung Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, sind Beihilfen bis zu 500.000 Euro je Unternehmen und Dreijahreszeitraum von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen, sofern sie als Ausgleich für die Erbringung von DAWI gewährt werden. Ausgleichsleistungen dieser Größenordnung gelten als unproblematisch, weil sie zu gering sind, um Handel oder Wettbewerb zu beeinträchtigen. Diese Obergrenze ist höher angesetzt als die allgemeinen *De-minimis*-Schwellenwerte im Beihilfenrecht (200.000 Euro innerhalb von drei Jahren), weil davon ausgegangen werden kann, dass die Fördermaßnahmen zumindest zum Teil Mehrkosten für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ausgleichen.

Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen wie Postzustellung, Stromversorgung oder Arbeitsvermittlung dürfen künftig also über drei Jahre hinweg bis zu 500.000 Euro staatliche Beihilfen bekommen, ohne dass diese von der EU-Kommission genehmigt werden müssen.

Für die Prüfung, ob dieser Höchstbetrag eingehalten wurde, sind die Steuerjahre zugrunde zu legen. Das begünstigte Unternehmen muss schriftlich mit der Erbringung der DAWI, für die die Beihilfe bestimmt ist, betraut werden. Auch gelten dieselben Ausnahmen wie bei der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*“-Beihilfen¹⁵.

De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können bis zu dem festgelegten Höchstbetrag von 500.000 Euro mit *De-minimis*-Beihilfen nach anderen *De-minimis*-Verordnungen kumuliert werden. Die *De-minimis*-Verordnung zu DAWI bleibt bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

¹⁵ z.B. gilt die neue Verordnung nicht für Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

II. PRAKTISCHER TEIL

7. Überblick über die wichtigsten Beihilfekategorien

a) Forschung, Entwicklung und Innovation

Angabe der Stellen, die für die Beitragsgewährung zuständig sind:

Bereich Wirtschaft

Abteilung Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften (34.o)

Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung (34.1)

Landhaus 5

Raiffeisenstraße 5

39100 Bozen

Tel. 0471 413710

Fax 0471 413794

E-Mail: innovation@provinz.bz.it

Bereich wissenschaftliche Forschung:

Abteilung Bildungsförderung, Universität und Forschung (40.o)

Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung (40.3)

Landhaus 7

Andreas-Hofer-Straße 18

39100 Bozen

Tel. 0471 412940/41

Fax 0471 412949

E-Mail: hochschulfoerderung@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Beitragsempfängern:

Bereich Wirtschaft

Begünstigte der Förderungen sind die Klein-, Mittel- und Großunternehmen aller Tätigkeitssektoren (Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Tourismus) sowie Freiberufler und selbständige Arbeiter. Unter die Begünstigten fallen zudem natürliche Personen und Gesellschaften, die noch nicht in der Handelskammer eingetragen sind, jedoch die Gründung eines Unternehmens oder die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten beabsichtigen. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung sind die erfolgte Gründung und Eintragung des Unternehmens in das Register der Handelskammer mit jener Tätigkeit, auf welche sich die geförderte Initiative bezieht. Zur Förderung zugelassen sind ebenso in Rechtsform gegründete Kooperationen (z.B. Konsortien) sowie zeitweilige Unternehmensgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Unternehmen, für welche die Eintragung ins Handelsregister laut geltenden Gesetzesbestimmungen nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Begünstigten müssen über eine Betriebs- oder Forschungsstätte in Südtirol verfügen; der Rechtssitz kann sich auch außerhalb der Provinz befinden.

Bereich wissenschaftliche Forschung

Begünstigte der Förderungen sind sowohl Forschungseinrichtungen, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als auch Einrichtungen, Hilfskörperschaften und Betriebe des Landes. Unter die Begünstigten fallen zudem örtliche und andere öffentliche Körperschaften und natürliche Personen, die im Bereich der

Grundlagenforschung tätig sind. Die Begünstigten müssen auf jeden Fall Forschungstätigkeiten auf Landesebene ausüben. Davon ausgenommen sind lediglich Universitäten mit Sitz in Italien oder in Ländern des deutschen Kulturraumes, welche von der Landesregierung als für Südtirol wichtige Ausbildungs- und Forschungseinrichtung eingestuft werden und südtirolspezifische Forschungstätigkeiten ausüben.

Unter „Forschungseinrichtungen“ werden sowohl universitäre Einrichtungen als auch öffentliche und private Forschungszentren verstanden, deren Hauptaufgabe in der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie in der Verbreitung der Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer besteht. Diese müssen sämtliche Einnahmen wieder vollständig in die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder in die Lehre investieren.

Bereiche, in denen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen):

Bereich Wirtschaft

Folgende Initiativen sind förderungsfähig:

- a) industrielle Forschung;
- b) experimentelle Entwicklung (Prototypen, Pilotanlagen u.Ä.);
- c) gewerbliche Schutzrechte (Patente u.Ä.);
- d) technische Durchführbarkeitsstudien;
- e) Vorhaben zur Implementierung oder zur Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitssysteme (z.B. ISO, OHSAS);
- f) Beratungsdienstleistungen im Bereich der Innovation sowie innovationsunterstützende Dienstleistungen;
- g) Diplomarbeiten zu spezifischen Südtiroler Wirtschaftsthemen;
- h) Prozessinnovation in den Sektoren Handel, Tourismus und Dienstleistungen.

Bereich wissenschaftliche Forschung

Auf der Grundlage des Landesgesetzes vom 13. Dezember 2006, Nr. 14 „Forschung und Innovation“ und der entsprechenden Durchführungsverordnung zur Förderung der Forschung können ein- oder mehrjährige Projekte im Bereich der wissenschaftlichen Forschung gefördert werden. Diese Förderungen richten sich an alle Fachdisziplinen, die den internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechen. Die Förderintensität kann bis zu 100% der förderfähigen Kosten betragen.

Diese Beiträge richten sich jedoch ausschließlich an nicht wirtschaftliche Tätigkeiten und sind folglich als nicht beihilfenrechtlich relevante Beiträge einzustufen, da sie keinen wettbewerbsverzerrenden Charakter aufweisen. Sollten die Forschungseinrichtungen auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, müssen sowohl die Finanzierung als auch die Ausgaben für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten klar davon abgegrenzt werden.

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz vom 13.02.1997, Nr. 4

Beschluss der Landesregierung vom 27.07.2009, Nr. 1958

Landesgesetz vom 05.07.2011, Nr. 5

Landesgesetz vom 13.12.2006, Nr. 14

Durchführungsverordnung zur Förderung der Innovation (Dekret des Landeshauptmanns vom 2. April 2008, Nr. 15)

Durchführungsverordnung zur Förderung der Forschung (Dekret des Landeshauptmanns vom 11. Dezember 2008, Nr. 71)

Schilderung eines Falles aus der Praxis

Bereich Wirtschaft

Antragsteller

Ein Kleinunternehmen aus dem Sektor Industrie mit Haupttätigkeit Maschinenbau (v.a. Erntemaschinen und Hebebühnen).

Gegenstand des Beitragsansuchens

Forschungs- und Entwicklungsprojekt, welches die Entwicklung einer Hebebühne mit Elektromotor zum Gegenstand hat.

Bewertung des Antrages

Das Ansuchen besteht aus einem technischen und einem wirtschaftlichen Bericht (Finanzplan) sowie einem Arbeitsplan betreffend die Umsetzung des Vorhabens. Für die Bewertung des technischen Berichtes wird vom Amt ein technisches Gutachten bei einem externen Experten angefordert, aus dem hervorgeht, inwiefern der Antrag neuartige Elemente im Unterschied zum Stand der Technik beinhaltet. Der Gutachter beurteilt zudem die Angemessenheit der eingereichten Kosten. Nach Überprüfung der gesamten Unterlagen wird vom Amt vorgeschlagen, das Ansuchen zur Förderung zuzulassen und das entsprechende Dekret dem Landesrat für Innovation zur Unterschrift vorgelegt.

Mitteilung an den Begünstigten

Nach Erhalt der unterschriebenen Genehmigungsmaßnahme wird dem Unternehmen mit Einschreiben die Förderhöhe mitgeteilt und der Antragsteller auch darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Projektes die Rechnungslegung an das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung übermittelt werden muss.

Abrechnung des gewährten Beitrages

Nach Erhalt der Rechnungslegung sowie nach erfolgter Kontrolle derselben verfügt das Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung die Auszahlung der gewährten Förderung.

Problemfälle

Gemäß geltender Gesetzesbestimmungen werden vorwettbewerbliche Aktivitäten gefördert, sprich Forschungs- und Entwicklungsleistungen, welche die Realisierung von Modellen, Prototypen, Pilotanlagen u.Ä. zum Gegenstand haben, die im Unterschied zum Stand der Technik einen gewissen Neuheitsgehalt beinhalten und nicht für Verkaufszwecke geeignet sind. Sehr oft werden in den Anträgen jedoch marktfähige Objekte bzw. lediglich routinemäßige Verbesserungen an Produkten oder Verfahren angeführt, welche keinen ausreichenden Neuheitsgehalt aufweisen und somit auch nicht zur Beitragsfinanzierung zugelassen werden können. Zudem müssen die Anträge laut geltenden Richtlinien vor Beginn der Initiative im Amt für Innovation eingereicht werden, zumal keine rückwirkenden Kosten angenommen werden können. Sehr oft wird das Ansuchen jedoch erst dann vorgelegt, wenn das Projekt bereits fortgeschritten ist.

Bereich wissenschaftliche Forschung

Antragsteller

Forschungseinrichtung mit Sitz in Südtirol, deren Hauptaufgabe im Bereich der Grundlagen- und der angewandten Forschung liegt. Das Forschungsprojekt soll in Zusammenarbeit mit einer Hochschuleinrichtung in Südtirol durchgeführt werden.

Gegenstand des Beitragsansuchens

Projekt im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, welches das Monitoring von Lebensräumen mit Hilfe von Satellitenbildern in Südtirol zum Gegenstand hat.

Bewertung des Antrages

Der Antrag wird im Rahmen eines von der Abteilung Bildungsförderung, Universität und Forschung ausgeschriebenen Wettbewerbes fristgerecht über das entsprechende Online-System eingereicht.

Der Antrag besteht im Wesentlichen aus einem ausgefüllten Antragsformular, einer Projektkurzfassung und einer Projektbeschreibung, einem Finanzplan, den wissenschaftlichen Lebensläufen und Publikationslisten der Projektbeteiligten sowie den Kooperationserklärungen der Projektpartner. Das Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung prüft in einer ersten Stufe, ob der Antrag vollständig eingereicht worden ist. Im Falle von fehlenden Unterlagen werden diese nachgefordert und müssen innerhalb einer Frist von 15 Tagen nachgereicht werden. Nach Abschluss der Überprüfung durch das Amt wird der Antrag dem Technischen Beirat vorgelegt. Ein Antrag, der nicht den grundlegenden wissenschaftlichen Standards entspricht, wird nicht zum weiteren Begutachtungsverfahren zugelassen.

Der vollständige Antrag wird einem internationalen Begutachtungsverfahren unterzogen und von mindestens zwei externen Gutachtern bewertet. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage von bestimmten Kriterien, die in der Wettbewerbsausschreibung festgelegt werden (z.B. Stellenwert in der internationalen wissenschaftlichen Landschaft, innovative Aspekte, wissenschaftliche Qualität der beteiligten Wissenschaftler, Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte auf diesem Gebiet, Klarheit der Ziele, Angemessenheit der Methodik und der beantragten Kosten, Qualität der Kooperationen usw.).

Der Technische Beirat, welcher sich aus Experten aus den Bereichen Forschung und Innovation zusammensetzt, gibt auf der Grundlage der externen Fachexperten zu jedem Projekt eine Bewertung ab und evaluiert zusätzlich die Bedeutung des Projektes für das Territorium. Der Technische Beirat übermittelt dem Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung seine Förderempfehlung. Das Amt erstellt anschließend eine Rangordnung, welche von dem für Forschung zuständigen Landesrat genehmigt wird.

Mitteilung an den Begünstigten

Nach Unterzeichnung des entsprechenden Genehmigungsdekretes wird dem Antragsteller mit Einschreiben mitgeteilt, ob sein Projekt eine Förderung erhält. Im Falle von Kooperationsprojekten wird jedem Kooperationspartner ein eigenes Budget zugewiesen. Weiters wird mit den Begünstigten ein Fördervertrag abgeschlossen, welcher Vereinbarungen zur Projektdurchführung, zur Zusammensetzung und Abrechnung der gewährten Fördermittel, Pflichten des Begünstigten, usw. beinhaltet. Im Falle von Kooperationsprojekten wird mit allen Partnern ein einziger Vertrag abgeschlossen.

Abrechnung des gewährten Beitrages

Die Abrechnung des gewährten Beitrages erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Antragsformulare, welche auf der Homepage der Abteilung Bildungsförderung, Universität und Forschung (www.provinz.bz.it/bildungsfoerderung) bereitgestellt werden, und der entsprechenden Rechnungsbelege.

Der Antragsteller kann in der Phase des Ansuchens um einen Vorschuss ansuchen. Ein Teil dieses Vorschusses muss innerhalb eines Jahres abgerechnet werden.

Innerhalb eines Jahres nach Projektstart muss der wissenschaftliche Verantwortliche des Projektes einen wissenschaftlichen Zwischenbericht über den Projektstand übermitteln. Nach Vorlage dieses Zwischenberichtes kann ein erster Teilbetrag, der sich nach dem jeweiligen Bedarf des Begünstigten richtet, abgerechnet werden. Die Auszahlung des letzten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des Endberichtes, welcher innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss übermittelt werden muss.

Problemfälle

Forschungsprojekte, die vor dem Zeitpunkt der Einreichung eines Antrages begonnen bzw. abgeschlossen wurden, können nicht gefördert werden. Im Falle von Kooperationsprojekten mit ausländischen Forschungseinrichtungen kann nur jener Teil des Projektes gefördert werden, der von der Antrag stellenden Einrichtung in Südtirol durchgeführt wird.

b) Handel, Handwerk und Industrie

Angabe der Stellen, die für die Beitragsgewährung zuständig sind:

Abteilung Handwerk, Industrie und Handel (35.0)

Je nach Sektor:

Amt für Handwerk (35.1)
Landhaus 5
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen
Tel. 0471 413640
Fax 0471 413659
E-Mail: handwerk@provinz.bz.it

Amt für Industrie und Gruben (35.2)
Landhaus 5
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen
Tel. 0471 413700
Fax: 0471 413707
E-Mail: amt-fuer-industrie@provinz.bz.it

Amt für Handel und Dienstleistung (35.3)
Landhaus 5
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen
Tel. 0471 413740
Fax 0471 413798
E-Mail: handel@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Begünstigte der Förderungen sind die Klein-, Mittel- und Großunternehmen aller Tätigkeitssektoren (Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen) sowie Freiberufler und selbständige Arbeiter. Unter die Begünstigten fallen zudem natürliche Personen und Gesellschaften, die noch nicht in der Handelskammer eingetragen sind, jedoch die Gründung eines Unternehmens oder die Ausübung einer der oben angeführten Tätigkeiten beabsichtigen. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung sind die erfolgte Gründung und Eintragung des Unternehmens in der Handelskammer mit jener Tätigkeit, auf welche sich die geförderte Initiative bezieht. Zur Förderung zugelassen sind ebenso in Rechtsform gegründete Kooperationen (z.B. Konsortien) sowie zeitweilige Unternehmensgemeinschaften zwischen zwei oder mehr Unternehmen, für die die Eintragung ins Handelsregister laut geltenden Gesetzesbe-

stimmungen nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Begünstigten müssen über eine Betriebs- oder Forschungsstätte in Südtirol verfügen; der Rechtssitz kann sich auch außerhalb der Provinz befinden.

Bereiche, in denen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlage):

Folgende Initiativen sind förderungsfähig

- a) betriebliche Investitionen;
- b) Beratung, Weiterbildung und Wissensvermittlung;
- c) Schaffung von Arbeitsplätzen;
- d) Internationalisierung.

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz vom 13.02.1997, Nr. 4

Landesgesetz vom 15.04.1991, Nr. 9

Beschluss der Landesregierung Nr. 519/2011

Schilderung eines Falles aus der Praxis

Antragsteller

Ein Kleinunternehmen (32 Mitarbeiter) aus dem Sektor Industrie mit Haupttätigkeit Bauunternehmen

Gegenstand des Beitragsansuchens

Ankauf verschiedener Maschinen und technischer Ausrüstung

Mitteilung an den Begünstigten

Nach Erhalt des Ansuchens antwortet das Amt für Industrie und Gruben dem Antragsteller, weist darauf hin, dass er zur Fertigstellung der Arbeiten drei Jahre Zeit hat und dass er innerhalb derselben Frist die für die Bewertung und Genehmigung des Beitrags und für die Auszahlung notwendigen Unterlagen nachreichen muss:

- Rechnung im Original mit Zahlungsbestätigung;
- verschiedene Eigenerklärungen und Dokumente, welche dem Amt zwecks Gewährung des Beitrags übermittelt werden müssen.

Bewertung des Antrags, Gewährung und Auszahlung des Beitrags:

Nach Erhalt der Rechnungslegung sowie nach erfolgter Kontrolle und Zweckbindung des Beitrags verfügt das Amt für Industrie und Gruben die Auszahlung der gewährten Förderung.

Problemfälle

Einer der häufigsten Ablehnungsgründe besteht darin, dass die Rechnungen bzw. die Baubeginnmeldungen vor dem Einreichdatum des Gesuches ausgestellt wurden. Die Anträge um Förderung müssen vor Beginn der Investition oder der Initiative eingereicht werden. Unter Beginn versteht man bei Bauarbeiten den Start derselben (baubeginnmeldungs- und konzessionspflichtige Arbeiten) und in den anderen Fällen die Ausstellung der Ausgabenbelege. Rechnungen, welche vor Einreichdatum des Antrages ausgestellt sind, werden von den Förderungen ausgeschlossen.

Weiters abgelehnt werden Anträge für ordentliche Instandhaltungen. Zur Förderung zugelassen sind nur außerordentliche Instandhaltungen, die in einigen Zweifelsfällen auch vor Ort kontrolliert werden müssen. Weiters müssen auch im Falle der Förderung auf Immobilien die Zweckbestimmung und die Benützung derselben nachgeprüft werden, da diese nur für die Ausübung der eigenen Tätigkeit zugelassen werden können.

Ein weiteres Problem bei der Bearbeitung der Anträge stellt sich bei der Einstufung der Größe des Unternehmens bzw. bei der Definition eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen gemäß EU-Verordnung.

c) Tourismus

Für die Beitragsgewährung zuständig:

Abteilung Tourismus (36.0)

Amt für Tourismus und Alpinwesen (36.1)

Landhaus 5

Raiffeisenstraße 5

39100 Bozen

Tel.: 0471 413630

Fax: 0471 413789

E-Mail: tourismus@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Es haben jene Unternehmen Anspruch auf Förderungen, die bei der Handelskammer als Einzelunternehmen, Gesellschaften, Genossenschaften oder Interessensgemeinschaften eingetragen sind und eine Produktionsstätte in Südtirol haben; weiters Unternehmen, die die Führung des Betriebes anderen Rechtssubjekten überlassen haben, sowie öffentliche Körperschaften.

Bereiche, in denen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen):

Folgende Initiativen sind förderungsfähig:

- a) betriebliche Investitionen;
- b) Wissensvermittlung und Weiterbildung;
- c) Schaffung von Arbeitsplätzen.

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4

Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9

Schilderung eines Falles aus der Praxis:

Antragsteller

Kleine und mittlere Unternehmen, welche in den Sektoren Fremdenverkehr, Hotellerie und Gastgewerbe tätig sind.

Gegenstand des Beitragsansuchens

Umbau und qualitative Erweiterung eines Hotels. Der Antragsteller sucht mittels eines Formulars

an, in welchem er folgende Daten angibt: Baubeginn, Investitionssumme, Größe seines Unternehmens, Umsatz der letzten drei Jahre, Form der Begünstigung (Unternehmen, die mehr als 500.000 Euro Umsatz haben, können nur um ein Darlehen ansuchen).

Mitteilung an den Begünstigten

Nach Erhalt des Ansuchens antwortet das Amt für Tourismus dem Antragsteller, weist darauf hin, dass er zur Fertigstellung der Arbeiten drei Jahre Zeit hat, und dass er innerhalb derselben Frist die für die Bewertung und für die Auszahlung notwendigen Unterlagen nachreichen muss, und zwar:

- technischer Bericht;
- Pläne;
- saldierte Originalrechnungen.

Bewertung des Antrages und Auszahlung durch das Amt für Tourismus:

Nach Erhalt der Rechnungslegung sowie nach erfolgter Kontrolle derselben verfügt das Amt für Tourismus eine Förderung.

Problemfälle:

- Einreichen des Ansuchens nach bereits erfolgtem Baubeginn (Förderung im Nachhinein)
- Unterscheidung der Betriebe in kleine und mittlere Unternehmen. Diese bekommen unterschiedlich hohe Fördergelder, welche von der Anzahl der Angestellten und dem Jahresumsatz abhängen. Probleme können sich ergeben, falls ein Betrieb mehr als 50 Angestellte hat, jedoch weniger als 10 Mio. Euro Umsatz erwirtschaftet.
- Der Unternehmer erreicht die Mindestinvestitionssumme nicht.
- Der Unternehmer hat angesucht, allerdings nur Austauschmaßnahmen ergriffen und keine qualitative Verbesserung vorgenommen.
- Der Unternehmer kann eine Förderung beanspruchen, welche die 20%-Marke überschreitet und muss somit *De-minimis*-Erklärung abgeben: er darf nicht mehr als 200.000 Euro im Dreijahreszeitraum erhalten.

d) Forstwirtschaft

Für die Beitragsgewährung zuständig:

Abteilung Forstwirtschaft (32.0)

Amt für Bergwirtschaft (32.2)

Landhaus 6

Brennerstraße 6

39100 Bozen

Tel.: 0471 415360

Fax: 0471 415379

E-Mail: bergwirtschaft@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

- Körperschaften öffentlichen Rechts: Gemeinden und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte;
- Körperschaften privaten Rechts wie Konsortien und Interessentschaften;

- Landwirtschaftliche Unternehmer und natürliche Personen;
- Holzschlägerungsunternehmen (Kleinstunternehmen).

Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen)

- Beihilfen für die Errichtung von Primärinfrastrukturen:
 - Ländliches Wegenetz;
 - Trink- und Löschwasserleitungen im ländlichen Raum;
- Beihilfen für Alminfrastrukturen und Almverbesserungen;
- Beihilfen für Wald- und Almerschließungen;
- Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen (Durchforstungen und bodenschonende Holzbringung);
- Beihilfen für Mechanisierung in der Forstwirtschaft;
- Beihilfen für die Beseitigung von Unwetterschäden (Murenabgängen usw.) an Infrastrukturen, die von der Abteilung finanziert werden können;
- Beihilfen zur Errichtung von Speicherbecken mit Mehrfachnutzung, z.B. Beschneidung und Löschzwecke.

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz vom 22. November 1988, Nr. 50, Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, Beschluss der Landesregierung vom 12.01.2009, Nr. 2 und Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2009, Nr. 2201.

Schilderung von Fällen aus der Praxis

Angaben zum Antragsteller

- Für Beihilfen zur Errichtung von Primärinfrastrukturen und Alminfrastrukturen können alle obgenannten Beitragsempfänger einen Antrag stellen; ausgenommen sind natürliche Personen.
- Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen (Durchforstungen und bodenschonende Holzbringung) können auch natürliche Personen als Eigentümer eines Waldes (z.B. Zahnarzt) beantragen. Rechtstitel wie Leihe eines Waldes werden nicht anerkannt, um in den Genuss einer Beihilfe zu kommen.
- Beihilfen für Mechanisierung in der Forstwirtschaft können nur landwirtschaftliche Unternehmer, die als solche in der Handelskammer eingetragen sind, beantragen. Natürliche Personen, die Eigentümer eines Waldes sind, haben nicht die Voraussetzung, eine Beihilfe für Mechanisierung in der Forstwirtschaft zu beantragen. Auch in der Handelskammer eingetragene Holzschlägerungsunternehmen, auch wenn sie nicht Eigentümer eines Waldes sind, besitzen die Voraussetzung für eine Beihilfe.
- Beihilfen zur Errichtung von Speicherbecken mit Mehrfachnutzung: hierfür können die Inhaber der Wasserkonzessionen (natürliche und juristische Personen), die im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten neben einer rationellen Verwendung des Wassers auch Vorhaben im öffentlichen Interesse realisieren, ansuchen. Die zu realisierenden Vorhaben müssen zum Wohle der Allgemeinheit den Zwecken der Vorbeugung und Waldbrandbekämpfung dienen.

Beschreibung des Sachverhalts am Beispiel der Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen (Durchforstungen und bodenschonende Holzbringung)

1. Waldpflegemaßnahmen zur Aufwertung des Waldes und der Holzqualität auf einer Fläche von mindestens 1 Hektar (Beitrag 50%). Die Beiträge werden auf festgesetzte Fixkosten pro Hektar – max. 2.000 Euro/ha gewährt.
2. Prämie für bodenschonende und bestandsschonende Bringung bei Holznutzungen unter schwierigen Bedingungen:
 - Bringungsdistanz von mindestens 100 m von LKW-Weg;
 - vorwiegend im Schutzwald und Wald mit Schutz- und Erholungsfunktion;
 - im Rahmen des 10-jährigen Hiebsatzes und gestaffelt nach Bringungsart und Nutzungsart: normale Nutzung oder Schadholznutzung;
 - keine Förderung für Aufforstung der genutzten Flächen;
 - keine Förderung für Holztransporte;
 - keine Förderung für die Vermarktung.

Abwicklung des Verfahrens am Beispiel der Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen (Durchforstungen und bodenschonende Holzbringung)

Der Antrag wird an die zuständige Forststation gestellt. Es folgt eine Erhebungsniederschrift durch die Forstbehörde, woraufhin die Arbeiten durchgeführt werden. Anschließend erfolgen die Abnahme und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Der Beitrag wird dann mit Dekret des zuständigen Landesrates gewährt und dies wird dem Begünstigten mitgeteilt. Anschließend wird der Beitrag liquidiert und das Verfahren archiviert. Gesuche werden grundsätzlich das ganze Jahr über angenommen.

Problemfälle:

- Nach gegenwärtiger Gesetzeslage müssen die Begünstigten im Falle der Finanzierung von Primärinfrastrukturen (ländliches Wegenetz sowie Trink- und Löschwasserleitungen) selbst 20% der nötigen Mittel aufbringen. Die öffentliche Hand übernimmt die verbleibenden 80%. Falls die Begünstigten jedoch nicht in der Lage sind, die geforderten 20% aufzubringen, kann keine Beihilfe gewährt werden.
- Bei der Mechanisierung in der Forstwirtschaft werden Gesuche außerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens oder Ankäufe (Rechnungsdatum) vor dem Ansuchen von den Förderungen ausgeschlossen.
- Wird im Zusammenhang mit der Holznutzung oder mit der Bringung eine Übertretung des Forstgesetzes festgestellt, wird die Prämie um den Betrag der gezahlten Verwaltungsstrafe gekürzt.
- Wird bei einer Holznutzung ein Teil der ausgezeichneten Holzmenge auf dem Schlagbett zurückgelassen, so ist die entsprechende Holzmenge für die Berechnung der Prämie prozentuell zu reduzieren. Bei der Ganzbaumbringung wird die Prämie um 20% reduziert.
- Ausschluss von den Förderungen aufgrund von Falschangaben oder wenn gleichzeitig bei anderen Körperschaften um eine Förderung angesucht worden ist.

e) Landwirtschaft

Angabe der Stellen, die für die Beitragsgewährung zuständig sind:

Abteilung Landwirtschaft (31.0):

Amt für Viehzucht (31.1)
Landhaus 6
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel.: 0471 415090
Fax: 0471 415147
E-Mail: viehzucht@provinz.bz.it

Amt für Obst- und Weinbau (31.2)
Landhaus 6
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel.: 0471 415080
Fax: 0471 415089
E-Mail: obst-weinbau@provinz.bz.it

Amt für bäuerliches Eigentum (31.3)
Landhaus 6
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel.: 0471 415030
Fax: 0471 415039
E-Mail: baeuerliches.eigentum@provinz.bz.it

Amt für ländliches Bauwesen (31.4)
Landhaus 6
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel.: 0471 415150
Fax: 0471 415159
E-Mail: laendliches.bauwesen@provinz.bz.it

Amt für Landmaschinen (31.5)
Landhaus 6
Brennerstraße 6
39100 Bozen
Tel.: 0471 415180
Fax: 0471 415198
E-Mail: uma@provinz.bz.it

Amt für Landwirtschaftsdienste (31.7)
 Landhaus 6
 Brennerstraße 6
 39100 Bozen
 Tel.: 0471 415120
 Fax: 0471 415129
 E-Mail: landwirtschaftsdienste@provinz.bz.it

Landestierärztlicher Dienst (31.12)
 Laura-Conti-Weg 4
 39100 Bozen
 Tel.: 0471 635100
 Fax: 0471 635119
 E-Mail: vet@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

landwirtschaftliche Unternehmer, kleine und mittlere Unternehmer, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, landwirtschaftliche Organisationen und ihre Vereinigungen.

*Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden
 (einschließlich Rechtsgrundlagen)*

Investitionen seitens landwirtschaftlicher Unternehmer	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Erstniederlassungsprämie	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Tierhaltungssektor	Landesgesetz vom 14. Dezember 1999, Nr. 10
Erzeugnisse hoher Qualität	Landesgesetz vom 14. Dezember 1999, Nr. 10
Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Tierkadaverentsorgung	Landesgesetz vom 14. Dezember 1999, Nr. 10
Kontrollspesen Bioanbau	Landesgesetz vom 20. Jänner 2003, Nr. 3
Beratung und technische Hilfe	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Tiergesundheit	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Viehversicherungen	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Investitionen im Bereich Beregnung	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11
Investitionen Zwischenbetriebe: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11

Schilderung eines Falles aus der Praxis

Antragsteller

Junglandwirte, die zum ersten Mal die zivil- und steuerrechtliche Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes übernehmen.

Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Gewährung darf der Junglandwirt das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss über angemessene berufliche Kenntnisse und Sachverstand verfügen. Der Betrieb muss eine bestimmte Größe haben.

Ablauf des Verfahrens:

Der Junglandwirt reicht den Antrag auf dem von der Landesverwaltung bereitgestellten Vordruck vor Erwerb oder Pacht des Betriebes ein.

Bei Eingang des Antrages erfolgt die formale Überprüfung und Protokollierung. Fehlende Anlagen werden ergänzt oder angefordert (z.B. Grundbuchsauszug). Der Antrag wird in die Datenbank der Provinz eingegeben.

Nach Erwerb oder Pacht des landwirtschaftlichen Betriebes wird der entsprechende Vertrag oder Erbschein nachgereicht. Zudem muss der Junglandwirt einen Betriebsplan vorlegen. Dieser muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes beschreiben; er muss die Schlüsselemente anführen und die Ziele der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Hinblick auf Investitionen, Ausbildung, Beratungsdienste und andere Maßnahmen, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebes erforderlich sind. Der Betriebsplan muss zudem mindestens ein Vorhaben zur Umwelt vorsehen, wie die Anpassung des Betriebes an Umwelterfordernisse, die Perfektionierung der Kenntnisse von umweltfreundlichen Produktionsmethoden oder die Teilnahme an Fortbildungskursen zu Umweltthematiken. Die Einhaltung des Betriebsplans wird innerhalb von fünf Jahren ab Gewährung der Prämie überprüft.

Es erfolgt die abschließende Verwaltungskontrolle laut einer Checkliste, und der Antrag wird mit Dekret des Landesrates genehmigt.

Dies wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, wobei nochmals auf die mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtung hingewiesen wird. Der Beitrag wird zur Auszahlung weitergeleitet.

Über einen Zeitraum von 10 Jahren wird jährlich stichprobenartig kontrolliert, ob die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.

Problemfälle

Anträge werden abgelehnt oder archiviert, wenn der Antrag erst nach der Übernahme des Betriebes gestellt wird, die vorgesehene Mindestgröße des Betriebes nicht erreicht wird, die Übernahme nicht vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres erfolgt oder der Antragsteller bereits Eigentümer oder Pächter eines Betriebes gewesen ist.

f) Umwelt

Für die Beitragsgewährung zuständig:

Landesagentur für Umwelt (29.0)

Verwaltungsamt für Umwelt (29.10)

Landhaus 9

Amba-Alagi-Straße 35

39100 Bozen

Telefon: 0471 411840

Fax: 0471 411859

E-Mail: verw.umwelt@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Beitragsempfänger sind keine Unternehmen, sondern öffentliche Körperschaften, Vereinigungen, Stiftungen und Private (juristische Personen des Privatrechtes ohne Gewinnzweck).

Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen)

Beiträge für Initiativen oder Projekte, die im engeren Sinn oder nur am Rande das Thema Umweltschutz betreffen (Umweltmanagementsystem, Nachhaltigkeit).

Landesgesetz vom 19. Dezember 1995, Nr. 26, Art. 7/bis

Richtlinien für die Gewährung und Auszahlung von Beiträgen (Beschluss der Landesregierung vom 19.12.2011, Nr. 1974)

Schilderung von Fällen aus der Praxis

Antragsteller: Gemeinde Bozen – Amt für Familie, Frau und Jugend

Projekt „Waschbare Stoffwindeln“

Ziel des Projektes: Sensibilisierung der Familie zur Benutzung von waschbaren und wieder verwendbaren Stoffwindeln an Stelle der Wegwerfwindeln, um Müll und Geldausgabe zu reduzieren und die Umwelt zu schonen. Infokampagne und Verteilung eines Probekits an die Mütter neugeborener Kinder bei der Einschreibung in das Personenstandregister.

Der eingereichte Beitragsantrag wurde in einer Sitzung der Direktoren der Umweltagentur und der zuständigen Amtsdirektoren für die Überprüfung der vorgelegten Gesuche positiv bewertet. Anschließend erfolgte die Genehmigung durch ein Dekret des zuständigen Landesrats und die Gewährung des Beitrages wurde dem Begünstigten mitgeteilt. In weiterer Folge wurden die Auszahlungsanforderung und die diesbezüglichen Unterlagen eingereicht (ordnungsgemäß quitierte Originalausgabenbelege, Erklärung über die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Tätigkeiten gemäß eingereichtem Kostenvoranschlag, Erklärung der Einnahmen). Es erfolgte eine Kontrolle der eingereichten Dokumentation und der zahlbare Betrag wurde neu berechnet. Im Anschluss daran wurde der Flüssigmachungsakt erstellt und bestätigt und die Originalausgabeunterlagen wurden rückerstattet.

Problemfälle

- fehlende oder unzureichende Dokumentation (Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan)
- Kosten, die nicht anerkannt werden können; Projekte, die nicht in die Kriterien fallen oder die an andere Abteilungen weitergeleitet werden sollten
- gewährte Beiträge, die nicht abgerechnet werden oder es ist keine Bezahlung möglich.

g) Energie

Für die Beitragsgewährung zuständig:

Landesagentur für Umwelt (29.0)

Amt für Energieeinsparung (29.12)

Mendelstraße 33

39100 Bozen

Telefon: 0471 414720

Fax: 0471 414739

E-Mail: energieeinsparung@provinz.bz.it

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Alle Unternehmen im Bereich Gewerbe und Landwirtschaft, vor allem KMU.

Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen)

Die Zuschüsse können für folgende Maßnahmen gewährt werden, die nachweislich Energie einsparen oder erneuerbare Energiequellen nutzen:

- a) Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken und nicht begehbaren Terrassen bestehender Gebäude;
- b) Wärmedämmung von Außenmauern, untersten Geschossdecken, Lauben und begehbaren Terrassen bestehender Gebäude;
- c) Austausch von Fenstern und Fenstertüren von Gebäuden unter Ensembleschutz, bei denen als Schutzmaßnahme das Abbruchverbot besteht;
- d) Einbau von thermischen Solaranlagen für Warmwasser- und/oder Schwimmbaderwärmung;
- e) Einbau von thermischen Solaranlagen für Heizung und/oder Kühlung;
- f) Einbau von automatisch beschickten Heizanlagen für feste Biomasse;
- g) Einbau von Stückholzvergaserkesseln;
- h) Einbau von geothermischen Wärmepumpen;
- i) Wärmerückgewinnung aus Anlagen zur Kühlung von Produkten;
- j) Einbau von Photovoltaikanlagen und Windkraftwerken zur Erzeugung elektrischer Energie;
- k) Untersuchungen über die Ausführbarkeit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht.

Rechtsgrundlagen:

Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9

Beschluss der Landesregierung vom 1. März 2010, Nr. 359 Beilage B)

Schilderung von Fällen aus der Praxis

Das Unternehmen reicht das Gesuch auf den von der Landesverwaltung bereitgestellten Vordrucken (für jede Maßnahme gibt es eine eigene Gesuchsvorlage) mit den vorgeschriebenen Dokumenten sowie mit einer Stempelmarke versehen und vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Energieeinsparung im Hauptsitz in Bozen oder in den Außenstellen ein.

Beim Eingang des Gesuches erfolgt die formale Überprüfung der Dokumente. Das Gesuch wird protokolliert und erhält eine fortlaufende Nummer.

Sollte ein Dokument fehlen, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und er wird aufgefordert, dieses nachzureichen.

Wenn das eingereichte Gesuch in Ordnung ist, wird überprüft, ob die technischen Vorschriften gemäß Kriterien eingehalten wurden.

Bei positiver Bewertung wird auf der Grundlage des vorgelegten Kostenvoranschlages der Beitrag berechnet und das technische Gutachten wird vom zuständigen Techniker erstellt. Der Beitrag wird mit Dekret des zuständigen Landesrates genehmigt.

Dies wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt und er wird aufgefordert, innerhalb von drei Jahren das Gesuch um Auszahlung mit den entsprechenden Rechnungen einzureichen.

Sobald der Antragsteller die Rechnungen vorlegt und diese in Ordnung sind, kann der Beitrag liquidiert und auf das von ihm angegebene Konto überwiesen werden.

Falls die Kriterien nicht eingehalten werden, wird vom Techniker ein negatives Gutachten erstellt und das Gesuch muss mit Dekret des zuständigen Landesrates abgelehnt werden.

Problemfälle:

Einer der häufigsten Ablehnungsgründe besteht darin, dass die Rechnungen vor dem Einreichdatum des Gesuches ausgestellt wurden.

Man weist darauf hin, dass laut Kriterien die Rechnungen, mit Ausnahme von Rechnungen für technische Spesen, nicht vor dem Einreichdatum des Ansuchens um einen Zuschuss ausgestellt sein dürfen, andernfalls kann für die betreffenden Rechnungen kein Zuschuss gewährt werden.

Weitere Gründe sind, dass die vorgeschriebene Mindeststärke der Dämmstoffe nicht eingehalten wird oder die Wärmedämmungen an Gebäuden durchgeführt wurde, deren Höhe um mehr als für die Wärmedämm-Maßnahme notwendig erhöht wird.

h) Aus- und Weiterbildung

Angabe der Stellen, die für die Beitragsgewährung zuständig sind:

Berufliche Weiterbildung im Bereich Berufsbildung im Deutschen Bildungsressort (Koordinationsstelle)
Dantestraße 3
39100 Bozen
Telefon: +39 0471 416916
Fax: +39 0471 416939
E-Mail: berufsbildung@provinz.bz.it

Berufliche Weiterbildung im Bereich Berufsbildung im Italienischen Bildungsressort (Koordinationsstelle)
St.-Gertraud-Weg 3
39100 Bozen
Telefon: +39 0471 414400
Fax: +39 0471 414499
E-Mail: fp@provinz.bz.it

Die Koordinationsstellen für berufliche Weiterbildung der Bereiche Berufsbildung der deutschen und italienischen Bildungsressorts vergeben Beiträge für Berufsbildungskurse mit einer Höchstdauer von 500 Stunden.

Die Landesgesetzgebung regelt in Südtirol die Berufsbildungskurse aller Sektoren mit einer Höchstdauer von 500 Stunden, welche direkt von der Autonomen Provinz Bozen durchgeführt werden oder öffentlichen oder privaten Körperschaften, Vereinigungen oder Privaten anvertraut werden können.

Falls Berufsbildungskurse die von den Berufsbildungsgesetzen vorgesehenen Ziele verfolgen und von öffentlichen oder privaten Körperschaften, von Vereinigungen oder Privaten organisiert werden, so können – unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Kurses, der Anzahl der Teilnehmer und der Dauer des Kurses – Beiträge gewährt werden.

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Die Beitragsgesuche können von folgenden Antragstellern eingereicht werden:

- a) öffentliche oder private Körperschaften sowie Weiterbildungsorganisationen;
- b) bilaterale Organismen, die von den Sozialpartnern gebildet werden;

- c) Unternehmen (Kleinst- und Kleinunternehmen, mittlere und große Unternehmen);
- d) Berufskammern und -vereinigungen, deren Statut die berufliche Aus- und Weiterbildung als Zielsetzung vorsieht.

Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen)

Gefördert werden folgende berufliche Fortbildungsmaßnahmen für Berufstätige, insbesondere solche, gerichtet auf:

- die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen (Anpassungsfortbildung);
- einen beruflichen Aufstieg (Aufstiegsfortbildung);
- eine bisher fehlende berufliche Abschlussprüfung (Nachqualifizierung, z.B. Lehrabschluss);
- den Wiedereintritt weiblicher und männlicher Arbeitssuchender in das Berufsleben (auch Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Menschen in Mobilität, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, z.B. bei Betriebsschließungen, Einwanderer);
- Umschulung;
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, in Übereinstimmung mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen;
- Weiterbildungsmaßnahmen bezogen auf berufliche Spezialisierungen, welche von Staats- oder Landesgesetzen geregelt sind (z.B. Vorbereitungskurse auf Prüfungen bezüglich Befähigung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten);
- von Kollektivverträgen vorgesehene Fortbildungen (ausgenommen Lehrlingsausbildung, Arbeits- und Ausbildungsverträge).

Nicht gefördert werden berufliche Fortbildungsmaßnahmen, wenn in ihnen überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Die Bildungsveranstaltungen, für welche die Antragsteller ein Finanzierungsgesuch einreichen, können folgender Art sein:

- Seminare
- theoretische und praktische Kurse

und müssen von tatsächlichem öffentlichem Interesse sein, d.h. sie müssen die Besonderheiten des Gebietes berücksichtigen und den Bedürfnissen desselben entsprechen. Es ist daher erforderlich, dass die Maßnahmen in erster Linie auf die Bildung sowie den beruflichen und persönlichen Aufstieg der Beschäftigten anhand angemessener und geeigneter Unterrichtsmethoden abzielen.

Folgende Rechtsgrundlagen regeln die Berufsbildungskurse von kurzer Dauer und die Zulassungsmodalitäten und Bewertungskriterien zur Vergabe eines Beitrags:

- Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236: *Betriebs-, gebiets- oder branchenbezogene Bildungspläne.*
- Landesgesetz vom 10. August 1977, Nr. 29: *Zulassungsmodalitäten und Bewertungskriterien;*
- Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40: *Ordnung der Berufsbildung;*
- Beschluss der Landesregierung vom 17. September 2001, Nr. 3238: *Genehmigung der Richtlinien für die Zulassung zu den Beiträgen für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Landesgesetzes vom 10. August 1977, Nr. 29;*
- Beschluss vom 17. August 2010, Nr. 1329: *Beiträge für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie Vergaben an Dritte im Sinne der Landesgesetze Nr. 29/77 und Nr. 40/92;*

Abänderung des eigenen Beschlusses Nr. 3238 vom 17.08.2001 und Genehmigung eines Rundschreibens über die zulässigen Kosten, sowie des Gesuchsformulars samt Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

Schilderung eines Falles aus der Praxis

Förderungen über das Gesetz vom 19. Juli 1993, Nr. 236

(Bildungsgutscheine für Südtiroler Klein- und Kleinstbetriebe):

Allgemeine Beschreibung

Südtiroler Klein- und Kleinstunternehmen können für die berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiter um eine Förderung in Form von betrieblichen Bildungsgutscheinen ansuchen. Mit dieser Möglichkeit zielt der Bereich Berufsbildung auf die Förderung von Bildungsgängen ab, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Betriebe und der einzelnen Arbeitnehmer abgestimmt sind. Sie werden zwischen Betrieb und Arbeitnehmer/-in vereinbart. Der betriebliche Bildungsgutschein finanziert die Teilnahme an einem solchen Bildungsgang, der aus einem oder mehreren Weiterbildungskursen bestehen kann.

Wer kann um betriebliche Bildungsgutscheine ansuchen?

Südtiroler Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit höchstens 15 Angestellten. Zielgruppe der Bildungsmaßnahmen sind deren Beschäftigte, unabhängig von ihrer Qualifikation und der Art des Arbeitsverhältnisses.

Welche Weiterbildungsmaßnahmen werden finanziert?

Die Weiterbildungsmaßnahmen, für welche um eine Finanzierung angesucht wird, behandeln fachlich-berufliche Themen, die den Wirtschaftssektor des ansuchenden Unternehmens betreffen. Sie berücksichtigen außerdem auch die Weiterbildungs- und Qualifizierungsbedürfnisse der einzelnen Arbeitnehmer. Die betrieblichen Bildungsgutscheine sind für das In- und Ausland verwendbar.

Welche Kosten deckt der betriebliche Bildungsgutschein ab?

Ein betrieblicher Bildungsgutschein deckt maximal 80% der Gesamtkosten für den Besuch der Weiterbildungsmaßnahme ab, welche sich aus der Kursgebühr und den Kosten für den Arbeitsausfall zusammensetzen. Auf jeden Fall kann der öffentliche Beitrag maximal die Höhe der Kursgebühr betragen. Ein Unternehmen kann für höchstens fünf seiner Beschäftigten einen Bildungsgutschein beantragen. Der Gesamtbetrag je Unternehmen beträgt 9.000,00 Euro.

Wann und wie lange können betriebliche Bildungsgutscheine beantragt werden?

Die Anträge der Unternehmen können bei den Bildungsressorts des Landes (Bereich für Berufsbildung) innerhalb des 10. jeden Monats eingereicht werden. Nach einer entsprechenden Überprüfung und Genehmigung durch eine eigens dafür ernannte Kommission werden die betrieblichen Bildungsgutscheine bis zur Erschöpfung der Geldmittel gewährt.

Die Ausschreibung mit den Kriterien und das entsprechende Gesuchsformular samt Anlagen finden sich auf der Homepage www.provinz.bz.it/berufsbildung unter dem Stichwort „Formulare“ – „Bildungsgutscheine für Klein- und Kleinstbetriebe“. (Landesgesetz Nr. 236/93 – Bildungsgutscheine).

Der Beitrag auf die Teilnahmegebühr fällt unter die Beihilfenkategorie Ausbildung und Beschäftigung. Da es sich in diesem Fall nicht um den Erhalt von Beihilfen auf der Grundlage der Rahmenbeihilferegelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt, kann für diese Beiträge keine Freistellung beantragt werden. Demzufolge muss der Antragsteller/Beitragsempfänger die Erklärung zum Erhalt von *De-minimis*-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 liefern. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Beitrag der EU-Kommission notifiziert werden.

Problemfälle:

- es handelt sich um keine berufliche Weiterbildung;
- die Zielgruppe entspricht nicht den Kriterien, z.B. sind ehrenamtliche Mitarbeiter von Vereinen bzw. Genossenschaften bzw. freiwillige Helfer ausgeschlossen;
- die Weiterbildungsmaßnahme hat bei Einreichung des Gesuches bereits stattgefunden;
- es handelt sich um Organisationsentwicklungsprojekte, die nicht gefördert werden können;
- die konkrete Weiterbildungsmaßnahme wird bereits von einer anderen öffentlichen Stelle unterstützt. Doppelfinanzierungen sind nicht möglich.

i) ESF

Für die Beitragsgewährung zuständig:

Abteilung Europa (39.o)

ESF-Amt (39.4)

Gerbergasse 69

39100 Bozen

Tel.: 0471 413130

Fax: 0471 413148

E-Mail: esfbz@provinz.bz.it

Website: <http://www.provinz.bz.it/europa/esf>

Angabe der wichtigsten Kategorien von Unternehmen, die Beitragsempfänger sind:

Die Beitragsgesuche können von folgenden Antragstellern eingereicht werden:

- a) öffentliche oder private Körperschaften;
- b) bilaterale Körperschaften, die von den Sozialpartnern getragen sind;
- c) Unternehmen (Kleinst- und Kleinunternehmen, mittlere und große Unternehmen) einschließlich Genossenschaften und ihren Konsortien;
- d) Vereine, die Ausbildung und Soziales unter ihren Zielsetzungen anführen;
- e) Gemeinden und deren Konsortien;
- f) Bezirksgemeinschaften.

Beschreibung der Bereiche, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden (einschließlich Rechtsgrundlagen):

Das ESF-Amt erteilt Finanzierungen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Berufsorientierung sowie Beschäftigung.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Projektvorschläge für Aus- und Weiterbildungsvorhaben:
In diesem Bereich können Projekte finanziert werden, die sich an Personen richten. Es können Aus- und Weiterbildungsprojekte für Beschäftigte sowie für nicht Beschäftigte (Erstausbildung, persönliche und berufliche/betriebliche Weiterbildung), Orientierungsprojekte, Praktika und Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Arbeitseingliederung und/oder der sozialen Eingliederung eingereicht werden.
- Projektvorschläge für systemwirksame Maßnahmen:

In diesem Bereich können Tätigkeiten (Untersuchungen, Studien usw.) finanziert werden, die laut Operationellem Programm der Autonomen Provinz Bozen in den spezifischen und operationellen Zielen der verschiedenen Achsen vorgesehen sind.

WICHTIG: Unter die Regelung der Staatsbeihilfen fallen nur jene Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Achse I Anpassungsfähigkeit des Operationellen Programms des ESF der Autonomen Provinz Bozen beziehen.

In den Anlagen zu jeder Ausschreibung gibt das ESF-Amt genaue Erläuterungen zu den Staatsbeihilfen und den Finanzierungsprozentsätzen, die für die jeweilige Ausschreibung gelten. Zudem gibt eine Tabelle eine Übersicht der verschiedenen Finanzierungsprozentsätze je nach Projektträger und Art des Vorhabens.

Folgende Rechtsgrundlagen regeln die vom ESF mitfinanzierten Projekte:

- Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 – Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen
- Landesgesetz vom 29. Juli 1986, Nr. 20 - Berufsbildungsmaßnahmen, für welche Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt werden.

Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

Das ESF-Amt wendet schon seit einigen Jahren ein Verfahren an, das sich aus einem Vorab-Bewertungssystem der Projekte sowie einer Bewertung während der Ausführung des Projekts und nach Abschluss desselben zusammensetzt.

Dieses Verfahren hat es ermöglicht, auf der Grundlage der gesammelten Daten jene Projekte zu finanzieren, die den vorgesehenen Kriterien am besten entsprochen haben.

Für die Förderperiode 2007-2013 wurde das Verfahren im Sinne der einschlägigen Verordnungen überarbeitet (VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999). Die Kriterien wurden nicht nur den Vorgaben der EU, sondern auch den lokalen Gegebenheiten angepasst.

Die einzelnen Kriterien sind im Dokument „Kriterien für die Auswahl der Vorhaben Programmplanung 2007-2013“ beschrieben. Dieses Dokument wurde am 23. Januar 2008 vom ESF-Begleitausschuss und am 3. März 2008 von der ESF-Kommission genehmigt und steht auf der Website des ESF-Amtes zur Verfügung.

Schilderung von Fällen aus der Praxis

Beiträge für Weiterbildungsorganisationen, welche berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte von Dritten gemäß Landesgesetz vom 29. Juli 1986, Nr. 20 organisieren.

Allgemeine Beschreibung: Berufliche Weiterbildung für Beschäftigte von Dritten, die mehreren Unternehmen angehören.

Eine Weiterbildungsorganisation, eine Körperschaft oder ein Verband kann um eine Förderung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen zugunsten der Beschäftigten von Dritten ansuchen. Es werden in solchen Fällen Bildungsgänge gefördert, welche die Bedürfnisse an Weiterbildung von verschiedenen Unternehmen zusammenführen und decken. Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahmen sind die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen, also die Angestellten von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen.

Wer kann um die Förderung der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte von Dritten ansuchen?

Aus- und Weiterbildungsprojekte zugunsten von Dritten können nur von akkreditierten Bildungsein-

richtungen eingereicht werden. Darum müssen die oben genannten Weiterbildungsorganisationen, Körperschaften und Verbände zum Zeitpunkt der Beantragung der Finanzierung die Akkreditierung bereits erhalten haben oder zumindest den Antrag auf Akkreditierung gestellt haben, und zwar innerhalb der festgelegten Fristen (gemäß den Kriterien, welche im Leitfaden zur Akkreditierung 2009 festgelegt sind und auf der Website des ESF-Amtes veröffentlicht wurden).

Welche Weiterbildungsmaßnahmen werden finanziert?

Es handelt sich in diesem Fall um eine Weiterbildungsmaßnahme, welche die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitskräfte fördert und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigert. Diese Art von Projekten ist hauptsächlich auf kleine und mittlere Unternehmen abgestimmt, die von sich aus nur selten Projekte beim ESF einreichen können.

Welche Kosten deckt die Finanzierung?

Die zulässigen Kosten sind beim ESF genau vorgegeben, und zwar in folgenden Unterlagen, die auf der Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind:

- die „Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben“, enthalten im Dekret des Präsidenten der Republik vom 03.10.2008, Nr. 196, „Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“.
- das „Vademekum für die Förderfähigkeit der Ausgaben“ (inklusive der Anlage A).

WICHTIG: Bei Projekten bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte von Dritten muss jedes Unternehmen das Weiterbildungsprojekt mitfinanzieren, und zwar mit dem Prozentsatz, der von der Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 und den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen vorgegeben wird.

Wann kann die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen beantragt werden?

Die Anträge müssen innerhalb der in der Ausschreibung vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Zuerst bewertet das ESF-Amt die eingereichten Anträge gemäß den oben genannten Kriterien, dann werden die Projekte von der ESF-Kommission begutachtet, welche eine Stellungnahme abgibt. Zuletzt werden die Projekte von der Landesregierung genehmigt. Finanzierungen werden bis zur Erschöpfung der in der Ausschreibung vorgesehenen Geldmittel gewährt. Die Ausschreibungen finden sich auf der Homepage <http://www.provinz.bz.it/europa/esf> unter dem Stichwort „ESF-Ausschreibungen der Autonomen Provinz Bozen“.

Bei der oben geschilderten Finanzierung für Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte von Dritten handelt es sich um den Erhalt von Staatsbeihilfen, welche auf der Grundlage der Rahmenbeihilferegelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 22.06.2009, Nr. 1653 (abgeändert mit Beschluss der Landesregierung vom 22.03.2010, Nr. 492 sowie mit Beschluss der Landesregierung vom 11.04.2011, Nr. 572) gewährt werden.

Für diese Art von Beihilfe muss weder eine eigene Freistellung beantragt werden noch eine Notifizierung an die EU erfolgen. Die Finanzierung muss einfach nur anhand eines Vordrucks vom Begünstigten mitgeteilt werden. Dazu dient die Ersatzerklärung, welche jeder Ausschreibung beigelegt wird.

Staatsbeihilfen – Erklärung zum Erhalt von Beihilfen auf der Grundlage der Rahmenbeihilferegelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 22.06.2009, Nr. 1653.

a) Finanzierungen für Unternehmen über das Landesgesetz vom 29. Juli 1986, Nr. 20 (Berufsbildungsmaßnahmen, für die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt werden)

Allgemeine Beschreibung: Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen für die eigenen Beschäftigten

Um eine Finanzierung können beim ESF auch Unternehmen selbst ansuchen, die berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiter durchführen.

Wer kann um die Förderung der beruflichen Weiterbildung für die eigenen Beschäftigten ansuchen?

Alle Unternehmen mit Produktionsstätten in Südtirol dürfen direkt einen Antrag auf Finanzierung stellen. Eine Akkreditierung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Welche Weiterbildungsmaßnahmen werden finanziert?

Es handelt sich auch in diesem Fall um eine Weiterbildungsmaßnahme, welche die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitskräfte fördert und somit deren Wettbewerbsfähigkeit steigert. Diese Art von Projekten wird hauptsächlich von Großunternehmen eingereicht, da diese weniger Schwierigkeiten haben, den Organisationsaufwand und die anfänglichen Ausgaben zu bewältigen.

Welche Kosten deckt die Finanzierung?

Die zulässigen Kosten sind beim ESF genau vorgegeben, und zwar in folgenden Unterlagen, die auf der Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind:

- die „Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben“, enthalten im Dekret des Präsidenten der Republik vom 03.10.2008, Nr. 196, „Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“.
- das „Vademekum für die Förderfähigkeit der Ausgaben“ (inklusive der Anlage A).

WICHTIG: Bei Projekten bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen für die eigenen Beschäftigten muss das Unternehmen das Weiterbildungsprojekt mitfinanzieren. Der Prozentsatz der Mitfinanzierung ändert sich jedoch je nach Größe des Unternehmens gemäß den Vorgaben der Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 und der diesbezüglichen Durchführungsverordnungen.

Wann kann die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmen für die eigenen Beschäftigten beantragt werden?

Die Anträge müssen innerhalb der in der Ausschreibung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Üblicherweise findet jedes Jahr eine Ausschreibung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen statt. Die Ausschreibungen finden sich auf der Homepage <http://www.provinz.bz.it/europa/esf> unter dem Stichwort „ESF-Ausschreibungen der Autonomen Provinz Bozen“.

Die oben geschilderte Finanzierung für Weiterbildungsmaßnahmen, welche von Unternehmen selbst für die eigenen Beschäftigten organisiert werden, fällt unter die Rahmenbeihilferegelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008.

Für diese Art von Beihilfen muss weder eine Freistellung beantragt werden noch eine Notifizierung staatlicher Beihilfen erfolgen. Die Finanzierung muss einfach nur anhand einer Eigenerklärung mitgeteilt werden.

b) Förderungen von systemwirksamen Maßnahmen über das Landesgesetz Nr. 20/86 (Berufsbildungsmaßnahmen, für die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt werden).

Allgemeine Beschreibung: Förderung von systemwirksamen Maßnahmen, die unter die Staatsbeihilfen fallen.

Finanzierbar sind jene systemwirksamen Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol realisiert werden und welche auf das interne System des Projektträgers oder auf das externe System des Projektträgers (d.h. mit Auswirkung auf das Land Südtirol) gerichtet sind.

Im Einklang mit den Zielen des ESF werden durch die Ausschreibungen für systemwirksame Maßnahmen nur Vorhaben gemäß Artikel 26 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 finanziert, d.h. ausschließlich Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für KMU sowie Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.

Wer kann um die Förderung der systemwirksamen Maßnahmen laut Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 ansuchen?

Gemäß Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 dürfen nur kleine und mittlere Unternehmen um die Finanzierungen von systemwirksamen Maßnahmen ansuchen. Große Unternehmen sind somit ausgeschlossen. Eine Akkreditierung ist auch in diesem Fall nicht notwendig.

Welche systemwirksamen Maßnahmen werden finanziert?

Es handelt sich um systemwirksame Maßnahmen, welche die Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Arbeitskräfte fördern und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Welche Kosten deckt die Finanzierung?

Die zulässigen Kosten sind beim ESF genau vorgegeben, und zwar in folgenden Unterlagen, die auf der Website des ESF-Amtes veröffentlicht sind:

- die „Regeln zur Förderfähigkeit der Ausgaben“, enthalten im Dekret des Präsidenten der Republik vom 03.10.2008, Nr. 196, „Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds“.
- das „Vademekum für die Förderfähigkeit der Ausgaben“ (inklusive der Anlage A).

WICHTIG: Die Artikel 26 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 geben die zulässigen Kosten im Detail vor.

Wann kann die Finanzierung von systemwirksamen Maßnahmen beantragt werden?

Die Anträge müssen innerhalb der in der Ausschreibung für systemwirksame Maßnahmen vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Üblicherweise findet eine Ausschreibung für systemwirksame Maßnahmen alle zwei Jahre statt. Die Ausschreibungen finden sich auf der Homepage <http://www.provinz.bz.it/europa/esf> unter dem Stichwort „ESF-Ausschreibungen der Autonomen Provinz Bozen“.

Die oben geschilderte Finanzierung für systemwirksame Maßnahmen fällt unter die Rahmenbeihilferegelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 19.07.2010, Nr. 1196.

Für diese Art von Beihilfen muss weder eine Freistellung beantragt werden noch eine Notifizierung staatlicher Beihilfen erfolgen. Die Finanzierung muss einfach nur anhand der Erklärung zum Erhalt von Beihilfen auf der Grundlage der Rahmenbeihilfenregelung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 mitgeteilt werden.

GLOSSAR

Ad-hoc-Beihilfe: Einzelbeihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird.

Beihilfen: Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen.

Beihilfen-Acquis: Auf die Artikel 106-109 AEUV Bezug nehmende Verordnungen, Richtlinien sowie zahlreiche weitere Regelungen der Europäischen Kommission in Form von Schreiben, Mitteilungen, Leitlinien, Gemeinschaftsrahmen oder ähnlichen Regelungen.

Beihilfeintensität: die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe.

Beihilferegelungen: Regelungen, nach denen Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert sind, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise Regelungen, nach denen einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden können.

Bruttosubventionsäquivalent: Nennwert der gewährten Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten beihilfefähigen Projektkosten.

Einzelbeihilfe: Ad-hoc-Beihilfe, sowie anmeldepflichtige Beihilfe, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird.

Fördergebiete: Regionen, die gemäß der genehmigten Fördergebietskarte des betreffenden Mitgliedstaats für bestimmte Zeiträume (Dauer der Strukturfondsperiode) für Regionalbeihilfen in Frage kommen.

Genehmigte Beihilfen: Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden.

Kleines Unternehmen: Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Mio. Euro hat.

Kleinstunternehmen: Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Mio. Euro hat.

Mittleres Unternehmen: Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro hat.

Neue Beihilfen: alle Beihilfen, also Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen.

Transparente Beihilfe: Beihilfe, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.

Weißbuch: Die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Weißbücher enthalten Vorschläge für ein gemeinschaftliches Vorgehen in einem bestimmten Bereich. Sie knüpfen zum Teil an Grünbücher an, die einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene in Gang setzen.

KONTAKTSTELLEN

Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Rue Joseph II / Jozef II straat 70
1000 Brüssel
BELGIEN
Webseite: http://ec.europa.eu/dgs/competition/index_de.htm
E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu
Tel.: +32 22961154
Fax: +32 22961242

Presidenza del Consiglio dei Ministri
Dipartimento Politiche europee
Piazza Nicosia, 20
00186 Roma
ITALIA
Webseite: <http://www.politichecomunitarie.it/>
E-Mail: info@politicheeuropee.it
Tel.: +39 0667791
Fax: +39 0667795342/5326

Rappresentanza permanente d'Italia presso l'Unione europea
Rue du Marteau, 7-15
1000 Brüssel
BELGIEN
Webseite: http://www.italiaue.esteri.it/Rapp_UE
E-Mail: rpue@rpue.esteri.it
Tel.: +32 22200411

EU-Informationsdienst Europe direct
Webseite: http://europa.eu/europedirect/index_de.htm
Tel.: 0080067891011

Osservatorio Europeo sugli Aiuti di Stato
Regione Veneto Direzione di Bruxelles
Avenue de Tervueren, 67
1040 Brüssel
BELGIEN
Tel.: +32 27437010
E-Mail: bruxelles@regione.veneto.it

Palazzo Grandi Stazioni, Fondamenta di Santa Lucia, Cannareggio, 23
30121 Venezia
ITALIA
Tel.: +39 0412794384
E-Mail: info@osservatorioaiutidistato.eu
Webseite: <http://www.osservatorioaiutidistato.eu>

DANK

Ein herzlicher Dank für die Mitarbeit an diesem Leitfaden geht an die Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Fachabteilungen der Landesverwaltung. Ohne sie wäre der „praktische Teil“ nicht möglich gewesen. Es haben mitgearbeitet:

- Rag. Monica Stefani Ratto von der Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt;
- Frau Petra Seppi Gheser von der Abteilung 29 - Amt für Energieeinsparung;
- Dr. Anna Tezzele Eckl von der Abteilung 31 - Landwirtschaft;
- Dr. Matthias Zöschg, Abteilung 32 - Forstwirtschaft - Amt für Bergwirtschaft;
- Dr. Paula Gruber, Abteilung 34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften, Amt für Innovation, Forschung und Entwicklung;
- Rag. Claudia Busellato, Abteilung 35 - Handwerk, Industrie, Handel, Amt für Industrie und Gruben;
- Dr. Ivo Degiorgis, Abteilung 36 - Tourismus, Amt für Tourismus und Alpinwesen
- Dr. Daniela Ferraro, Abteilung 40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung - Amt für Hochschulförderung, Universität und Forschung;
- Dr. Verena Hilpold, Koordinationsstelle für berufliche Weiterbildung im Bereich Berufsbildung im Deutschen Bildungsressort;
- Dr. Tonino Tuttolomondo, Koordinationsstelle für berufliche Weiterbildung im Bereich Berufsbildung im Italienischen Bildungsressort.

